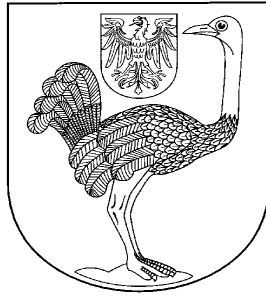


## Stadt Strausberg



### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Spitzmühle



- **Begründung und planerische Erläuterung,**
- **Informationen zum Verfahren,**
- **Umweltbericht.**

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Spitzmühle -Satzungsexemplar-

Stadt Strausberg  
Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik  
-Fachgruppe Stadtplanung-  
Februar 2013

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b><u>BEGRÜNDUNG UND PLANERISCHE ERLÄUTERUNG</u></b>	4
1. <b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen</b>	4
<b>Flächenbilanz</b>	6
<b>Hinweise</b>	6
<b><u>INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN</u></b>	6
2. <b>Verfahren</b>	6
<b><u>UMWELTBERICHT</u></b>	8
3. <b>Umweltbericht</b>	8

## BEGRÜNDUNG UND PLANERISCHE ERLÄUTERUNG

### 1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

Der ca. 10 ha große Siedlungsbereich Strausberg Spitzmühle befindet sich in landschaftlich reizvoller Lage zwischen dem Fängersee im Norden und dem Bötzsee im Süden. Der besiedelte Bereich Spitzmühles ist von weitläufigen Waldgebieten umgeben.

Die in der Regel großen Grundstücke in Spitzmühle sind zum überwiegenden Teil mit Wochenendhäusern bebaut. In Spitzmühle befinden sich weiterhin eine Ausflugsgaststätte mit Hotelbetrieb sowie zwei mit einem Einfamilienhaus bebaute Wohngrundstücke.

Im Rahmen der Bauberatung und der Beurteilung von Bauvorhaben hat sich gezeigt, dass für Spitzmühle keine eindeutigen planungsrechtlichen Grundlagen vorliegen mit der Folge einer großen Planungsunsicherheit für die Antragsteller (Grundstückseigentümer und -pächter) sowie für die Stadt Strausberg.

Vorrangiges Ziel ist die Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben. Dazu hat am 06.05.2010 die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“ gefasst.<sup>1</sup>

Mit dem Bebauungsplan soll keine Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereichs erfolgen, noch soll bestehendes Baurecht in den bereits besiedelten Bereichen entzogen werden. Planerische Zielstellung ist der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung des Gebietscharakters.

Die Erreichbarkeit Spitzmühles ist gut. Die Entfernung zur Strausberger Altstadt beträgt ca. 3,5 km (Luftlinie) bzw. ca. 5,5 km über den Spitzmühlenweg und die Berliner Straße. Im Westen grenzt der Siedlungsteil Spitzmühle der Stadt Altlandsberg sowie das mit einem Bebauungsplan aus dem Jahr 2008 entwickelte „Erholungsgebiet Bötzsee“ der Stadt Altlandsberg an den Strausberger Teil Spitzmühles an.

Die vorliegende FNP Änderung basiert auf der Berücksichtigung der städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplans Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“. Die Leitidee des Bebauungsplanes beinhaltet die Trennung von Bauflächen, Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese planerische Zielstellung soll in die Flächendarstellung des FNP übernommen werden.

---

<sup>1</sup> Folgende städtebaulichen Ziele liegen den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 45/09 zu Grunde:

- Im Wesentlichen soll eine einheitliche Gebietsentwicklung durch die Ausweisung als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet erfolgen.
- Ausweisung einer einheitlichen GRZ von 0,06, die am Bestand orientiert ist, und einer max. zulässigen Gebäudegrundfläche von 60 m<sup>2</sup> je Wochenendhaus. Eine max. Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> ist für die Nutzung als Wochenendhaus ausreichend bemessen. Die Zulässigkeit einer größeren maximalen Grundfläche könnte einer tatsächlichen Wohnnutzung Vorschub leisten. Die Größe der weitaus meisten vorhandenen Baukörper unterschreitet die Größe von 60 m<sup>2</sup>. Aus dieser Festsetzung resultiert eine Mindest-Größe der Baugrundstücke von 1.000 m<sup>2</sup> als Voraussetzung zur Ausschöpfung einer maximalen Gebäude- Grundfläche von 60 m<sup>2</sup>.
- Mit der Ausweisung von zwei bereits zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken als Reine Wohngebiete (WR), drei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Hotel und Restauration“, „Ferienhäuser“ und „Fischereiwirtschaft“ sollen die bestehenden bzw. im Falle des Fischereihofes geplanten Nutzungen nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig sein,
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes.

Grundsätzlich gilt es, für den bereits für Siedlungszwecke genutzten Bereich Spitzmühles eine Balance zwischen den landschafts- und naturschutzrechtlichen Belangen und der Besiedlung des Gebietes<sup>2</sup> zu finden.

Hinsichtlich der Gebietsnutzung wird es unterschiedliche Prioritäten geben: im Bereich der an die Wasserflächen (Fänger- und Bötzsee, Mühlenfließ und Graben) angrenzenden Flächen besteht Handlungsbedarf zur Sicherung der natürlichen Funktionen dieser ökologisch wertvollen Bereiche. Diese Bereiche sollen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung ausgewiesen werden.

Ebenfalls zeichnet sich Handlungsbedarf für den Bereich des historischen Burgwalls (eine ca. 3.500 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 375) ab. Dort wird es sich in erster Linie um Sicherungsmaßnahmen der Wallanlage und die touristische Erschließung für Wanderer und Fahrradfahrer handeln. Es wird eine Grünfläche- Bestand mit der Zweckbestimmung „Burgwall- Anlage“ dargestellt. Der historische Burgwall stellt nach neuesten Untersuchungen kein unter Denkmalschutz stehendes Bodendenkmal dar. Eine entsprechende Kennzeichnung entfällt daher.

Mittel- bis langfristige bauliche Entwicklungsperspektiven sollen lediglich für die bereits für Siedlungszwecke genutzten Flächen geschaffen werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, eine städtebaulich und naturschutzrechtlich verträgliche Weiterentwicklung des langjährig als Wochenendhaus- und Ausflugsgebiet genutzten Gebietes zu schaffen. Die Mehrzahl der ca. 45 eingeschossigen Wochenendhäuser (Bungalows) gruppiert sich um den ehem. Burgwall bzw. entlang der inneren Erschließungsstraße mit dem Namen „Am Burgwall“. Weitere Wochenendhäuser befinden sich in östlicher Richtung entlang des sog. Waldweges in Richtung zum Fängersee sowie entlang des Spitzmühlenweges. Über diese bestehenden Bereiche hinaus sollen sich die Siedlungsflächen nicht ausbreiten. Es wird daher ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ im FNP dargestellt.

Am Spitzmühlenweg befindet sich das alteingesessene Hotel und Restaurant „Neue Spitzmühle“ mit großer Terrasse zum Bötzsee und angeschlossenen Besucher- und Gästeparkplatz sowie einigen Ferienbungalows. Das Restaurant kann auch für Tagestouristen (Radler und Wanderer) aufgesucht werden (zurzeit ist es allerdings geschlossen). Die Flächen sollen für die ausgeübten Nutzungen (Restauration/Hotel und ein Bungalow) weiterhin zur Verfügung stehen. Der besondere Nutzungszweck dieser Bauflächen wird für die Restauration und das Hotel dargestellt. Eine gesonderte Darstellung als Sondergebiet „Beherbergung“ erfolgt für den Standort des Hotel- Bungalows nicht, da diese Nutzung eine Fläche von lediglich ca. 1.000 m<sup>2</sup> umfasst.

Weiterhin befinden sich zwei mit Wohngebäuden (Einfamilienhäuser) bebaute Grundstücke in Spitzmühle. Aufgrund der geringen Grundstücksgrößen wird ebenfalls auf eine gesonderte Darstellung dieser Grundstücke als Wohnbaufläche- Bestand verzichtet.

Chancen für eine Weiterentwicklung Spitzmühles bietet die Ansiedlung eines standortprägenden Fischereihofes am Spitzmühlenweg. Der besondere Nutzungszweck dieser Baufläche wird daher dargestellt (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fischereiwirtschaft“).

Die regional bedeutsamen Waldflächen, welche Spitzmühle umgeben, sollen dauerhaft erhalten werden. Diesem Ziel trägt der bereits rechtskräftige Flächennutzungsplan mit der Dar-

---

<sup>2</sup> In Chroniken wird berichtet, dass bereits um das Jahr 600 aus Osten kommende Wenden und Slawen in der Umgebung Strausbergs (Burgwall bei Spitzmühle, eine leicht befestigte Siedlung vermutlich aus dem 7. Jahrhundert) siedelten. Die natürlichen Voraussetzungen (damals war der Strausberger Bereich Spitzmühles sehr wahrscheinlich eine Insel) prädestinierten das Gebiet für eine sehr frühe Besiedelung und die Errichtung einer verteidigungsfähigen Anlage.

stellung „Flächen für Wald“ Rechnung. Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit folgend sind diese Flächen nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Die notwendige verkehrliche Anbindung der Bauflächen erfolgt über den Spitzmühlenweg und die Straße „Am Burgwall“. Beide Straßen dienen weder dem überörtlichen Verkehr noch haben sie die Funktion einer Hauptverkehrsstraße.

### Flächenbilanz

Folgende Änderung der Flächenbilanz zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan ergibt sich nach Abschluss des 5. Änderungsverfahrens:

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	5. Änderungsverfahren
2.784,7 ha Waldflächen 365,8 ha Sonderbauflächen, davon 60,7 ha Sondergebiet Wochenendhaus gebiet (SO Woch) 102,6 ha Grünflächen, davon 24,7 ha Parkanlage	2.774,7 ha Waldflächen 375,3 ha Sonderbauflächen, davon 70,2 ha Sondergebiet Wochenendhaus- gebiet (SO Woch) 103,1 ha Grünflächen, davon 25,2 ha Parkanlage

### Hinweise

- Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Strausberger- und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“.
- Die Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen VO zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und VO-Blatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, die Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieser Hinweis, vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei schriftlich im Rahmen der Trägerbeteiligung mitgeteilt, ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

## INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN

### 2. Verfahren

#### Planungsanzeige/Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie die Planungsanzeige zur Flächennutzungsplan- Änderung wird zusammen mit der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) hat im Rahmen der Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“ am 12.06.2009 mitgeteilt, dass der angezeigten Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Gemäß Grundsatz § 6 Abs. 3 des LEPro soll die öffentliche Zugänglichkeit von Gewässerrändern gesichert oder hergestellt werden.

Der Landkreis Märkisch- Oderland hat ebenfalls zum Bebauungsplanverfahren Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“ am 17.06.2009 mitgeteilt, dass aus planungsrechtlicher Sicht die vorliegende Planungsabsicht grundsätzlich befürwortet wird. Der Landkreis hat darauf aufmerksam gemacht, dass aus der Planungsabsicht ableitend sich die Notwendigkeit der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans ergibt.

### Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 3 Abs. 4 BauGB hat im April 2011 stattgefunden. Die Ergebnisse, soweit sie sich auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bezogen, sind in die Planung eingeflossen.

### Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 19.08.2011 die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um schriftliche Stellungnahme zur 5. Änderung des FNP gebeten worden. Im Rahmen der Beteiligung gingen zahlreiche Stellungnahmen und Hinweise ein.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Spitzmühle hat in der Zeit vom 29.08.2011 bis einschließlich 09.09.2011 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich fand am 30.08.2011 eine Bürgerversammlung statt.

Im Ergebnis der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine abwägungsrelevanten Änderungen für das 5. Änderungsverfahren des FNP für den Bereich Spitzmühle ergeben. Auf die nachrichtliche Übernahme von einem Boden- und einem Naturdenkmal konnte verzichtet werden. Die Begründung wurde um eine Flächenbilanz zum FNP ergänzt.

### Aufstellungs- und Offenlagebeschluss, öffentliche Auslegung

Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss ist von der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 gefasst worden.

### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung hat vom 22.10. bis einschließlich 23.11.2012 öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.10.2012 über die öffentliche Auslegung informiert. Es gingen keine abwägungs- oder festsetzungsrelevanten Stellungnahmen ein. Hinweise wurden teilweise berücksichtigt.

### Abwägungsbeschluss

Am 04.04.2013 ist von der Stadtverordnetenversammlung der Abwägungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst worden.

### Feststellungsbeschluss für die 5. Änderung des FNP und abschließende Bekanntmachung im Amtsblatt

Der Feststellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Spitzmühle ist am 29.08.13 gefasst worden. Die Genehmigung der 5. Änderung durch den LKMOL erfolgte im September 2013. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg am 25.10.2013 ist die 5. Änderung in Kraft getreten.

### Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des LSG „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“

Zum Antrag vom 13.12.2012 auf Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken und Bestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 11.01.2013 folgende Entscheidung mitgeteilt: „Die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes Strausberg im Bereich Spitzmühle- 5. Änderung der Stadt Strausberg, Entwurf 2012, stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck der

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“. Die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens ist nicht erforderlich.“

#### Vereinbarkeit mit den Verboten des Wasserschutzgebiets

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Osten zu einem geringen Teil in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bötze. Einschränkungen der Planung und sich daraus ergebender Vorhaben bestehen bei Einhaltung der Festsetzungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Bötze nicht.

Das vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz geführte Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Strausberg- Spitzmühle-Ost befindet sich zurzeit in Aufstellung. Das Plangebiet befindet sich danach vollständig in der Zone III.

In der Zone III sind verboten:

- die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht den Verboten des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Strausberg- Spitzmühle- Ost nicht entgegen, da es sich bei dem Plangebiet um keine Neubebauung eines bisher unbebauten Gebietes handelt. Spitzmühle ist ein seit Jahrzehnten besiedelter Bereich. Mit der Änderung wird lediglich das Bestandsgebiet Spitzmühle dargestellt.

## **UMWELTBERICHT**

### **3. Umweltbericht <sup>3</sup>**

#### **3.1 Rechtsgrundlage**

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

#### **3.2 Inhalte und Ziele der FNP- Änderung**

Siehe hierzu Punkt 1 der Begründung.

#### **3.3 FNP relevante Ziele des Umweltschutzes**

Berücksichtigt werden die für den Planungsraum relevanten umweltbezogenen Rechtsvorschriften und Fachplanungen. Diese ergeben sich für das Plangebiet vor allem aus den Zielaussagen des Regionalplans, des Landesentwicklungsplans Berlin- Brandenburg (LEP B-B), des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg, des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Märkisch- Oderland, des Landschaftsplans der Stadt Strausberg sowie des rechtskräftigen FNP der Stadt Strausberg sowie der Stadt Altlandsberg.

Im **Regionalplan** – Entwurf 1998 wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr/Erholung ausgewiesen. Von der regionalen Planungsstelle Oderland- Spree wird im Satzungsbeschluss des Regionalplans Oderland- Spree (26.11.2001) „der Bau bzw. die Sicherung von 2 Freizeitanlagen in Altlandsberg vorgeschlagen (*Caravan-Stellplatz bei Spitzmühle, ...*), die sowohl der Bevölkerung der Region als auch den Tages- und Wochenendtouristen aus Berlin dienen sollen“.

---

<sup>3</sup> Hinweis: Die Angaben im Umweltbericht basieren auf der Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“ vom Juli 2011.



Nach dem **Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg** (LEP B-B 2009) ist das UG zum Siedlungsbereich Spitzmühle zugehörig. Die Hangkante zum Bötzeufer ist als „Freiraum mit besonderem Schutzanspruch“ dargestellt.

Nach dem **Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg** (MUNR 2000) ist das Plangebiet als Vorsorgegebiet für die Erhaltung von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen und dargestellt.

Mit dem **Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Märkisch-Oderland** (Stand März 1999) wird für die Vorhabensfläche das Entwicklungsziel: „Fläche für die naturverbundene Erholung“ festgesetzt.

In der textlichen Bewertung wird ausgeführt: „Im Strausberger Wald- und Seengebiet beeinträchtigt vor allem die Uferverbauung am Straus- und am Bötze die Erholungseignung einiger Bereiche. Dort sollte schrittweise eine 15 m breite Uferzone entstehen, die, soweit es die Interessen des Arten- und Biotopschutzes zulassen, auch für die Erholung genutzt werden kann.“

Der LRP hebt folgende notwendige Erhaltungsmaßnahme für den südlichen Teil des Planungsgebietes (PG) hervor: „Zur Erhaltung naturnah ausgebildeter Uferzonen (Feuchtwald, Röhrich) an Oberflächengewässern - Kennzeichnen eines teilweisen Betretungs- und Angelverbotes in den Uferzonen für Erholungssuchende und Angler in frequentierten Gebieten.“

Die laut dem **Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg** gegenwärtige Darstellung, weist die im PG vorhandenen Flächen vorrangig als Wald aus. Neben existenten Naturdenkmälern (ND) im westlichen und zentralen Bereich des PG, werden auch Bodendenkmäler (BD) sowie eine gastronomische Einrichtung/Hotel (H) ausgewiesen. Weiterhin existiert in unmittelbarer Nähe zum PG ein Trinkwasserschutzgebiet westlich des Bötzees. Demnach widersprechen zu Teilen die im FNP ausgewiesenen Nutzungen den geplanten Vorhaben, so dass es hier einer weiteren Prüfung zur Ausweisung eines Sondergebietes für „Erholung“ bedarf.

Nach dem **Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Altlandsberg 2000** wird der an das PG angrenzende und bebaute Bereich von Spitzmühle (Gemarkung Altlandsberg) als Sondergebiet der Erholung ausgewiesen und geht mit dem geplanten Vorhaben konform. Der bisher nicht bebaute Teil, d. h. ein Uferstreifen von ca. 50 bis 70 m wird als Waldfläche dargestellt. Eine bestehende Badestelle am nördlichen Bötzeufer soll auch zukünftig erhalten bleiben. Weiterhin wurde in Vorbereitung der Genehmigung des FNP (2000) des ehemaligen Amtes Altlandsberg (AMT ALTLANDSBERG 2000) das Brandenburgische Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) vom Amtsdirektor Altlandsberg gebeten, die Ausgliederung des Sondergebietes „Erholung“ am Nordwestufer des Bötzees aus dem LSG „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ zu prüfen. Mit der Entscheidung des MLUR vom 11.05.2000 (Geschäftsz.: N3§72/MOL-SRB-278) wurde jedoch die Vereinbarkeit der Darstellung dieses Sondergebietes „Erholung“ mit dem Schutzziel des LSG festgestellt, so dass sich eine Ausgliederung erübrigt.

Nach dem **Landschaftsplan der Stadt Strausberg** (LP) wird im PG der Bereich zwischen Spitzmühlenweg und dem Nordufer des Bötzees als Siedlungsbereich in lockerer Bebauung ausgewiesen. Nördlich des Spitzmühlenweges in Richtung des südlichen Ufers des Fängersees schließt sich ein Siedlungsbereich geprägt durch eine Bungalowsiedlung bzw. Kleingärten sowie feuchtes bis nasses Grünland an. Als bedeutend sind die im PG und am südwestlichen Ufer des Fängersees vorhandenen und nach §32 BbgNatSchG geschützten Einzelbiotop sowie Biotopkomplexe mit seltener und geschützter Flora und Fauna zu nennen.

Als Entwicklungsziel für Flächennutzungen sind u. a. zu nennen: „Im Planungsgebiet mit seiner vielfältigen, naturnahen und charakteristischen Landschaft ist die naturgebundene ruhige Erholung zu entwickeln. Wo immer sinnvoll und landschaftsverträglich, sind die infrastrukturellen Voraussetzungen für ein breitgefächertes Erholungsangebot, auch für die Tages- und Wochenenderholung zu schaffen. Entsprechend sind die attraktiven Ausstattungselemente der Landschaft zu erhalten bzw. wieder zu gestalten. Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz sind jedoch zu vermeiden“.

Speziell für das Landschaftsschutzgebiet Strausberger- und Blumenthaler Wald- und Seenge-

biet sind folgende Entwicklungsziele dargestellt: „Vermeidung von weiterer Bebauung und Versiegelung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen u. a. von Spitzmühle, Rückbau von Bebauung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie der Schutz der Seeufer und Flachwasserbereiche, Sicherung und Entwicklung naturnaher Feuchtwälder sowie Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Gewässer mit hoher Wassergüte, Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen der Rohrweihe, des Kranichs, der Rotbauchunke, der Bekasine, des Kranichs und der Graugänse“. Dies kann laut LP durch die Anlage von Uferschutzstreifen bestehend aus Röhricht und Ufergehölz sowie Grünland-Pufferzonen an allen Gewässerufern, Verhinderung von Baden in sensiblen Bereichen durch Unzugänglichmachung der Röhrichte am Ufer, der Anlage von geordneten Badestellen durch den Bau von Sammelsteganlagen und den Abriss von Einzelsteganlagen sowie einer Reduzierung des Anglerbetriebes erreicht werden.

**Schutzgebiete nach §§ 13-18, 20-26 BbgNatSchG, Gebiete nach FFH-Richtlinie** und sonstigen rechtlichen Regelungen sind im UG wie folgt vorhanden:

Das PG liegt innerhalb

- des Landschaftsschutzgebietes „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“
- der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bötze
- des Bodendenkmal 60820

Das PG grenzt unmittelbar an

- das FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“
- das Bodendenkmal 60630

Das PG grenzt mittelbar an

- das Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch“
- das FFH-Gebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch“
- das Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“

Das PG grenzt an das Geotop „Gamengrundseenkette“ an. Der Landschaftscharakter sollte bei der Bebauung erhalten bleiben (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG, AUßENSTELLE FRANKFURT (ODER), Frau Seidemann, schriftliche Mitteilung vom 30.11.2005).

Im UG befinden sich folgende gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 3 1-36 BbgNatSchG (vgl. Kap. 2.4.1):

- |        |  |
|--------|--|
| 01112  | naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse (Fredersdorfer Mühlenfließ Hauptrinne außerhalb des Geltungsbereiches (GB), Nebenrinne östlich im GB) |
| 02102  | meso- bis leicht eutrophe Seen mit Tauchfluren (Bötze- und Fängersee außerhalb des GB)   |
| 022011 | Teichrosen-Bestände in Stillgewässern (Fängersee außerhalb des GB)   |
| 022111 | Schilfröhricht an Stillgewässern (Fängerseeufer außerhalb des GB)  |
| 022118 | Grosseggen-Röhricht an Stillgewässern (Bötzeufer außerhalb des GB)   |
| 081034 | Großseggen-Schwarzerlenwald (Fängerseeufer teilweise innerhalb des GB)   |
| 081035 | Frauenfarn-Schwarzerlenwald (entlang der Fließe innerhalb des GB)  |
| 08112  | Giersch-Eschenwald (östlich innerhalb des GB)  |
| 08113  | Traubenkirschen-Eschenwald (Bötzeufer teilweise innerhalb des GB)  |
| 08142  | Hainbuchen-Bergulmen-Hangwald (Fließer Ufer Nebenrinne teilweise innerhalb des GB)   |
| 081823 | Hainrispen-Winterlinden-Hainbuchenwald (Waldbereiche östlich außerhalb des GB)   |

GB)  
081925 Drahtschmielen-Eichenwald („Burgwall“ innerhalb der GB, Waldbereiche östlich außerhalb des GB)

### **3.4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

#### **Schutzgut Geomorphologie/Boden/Relief**

**Geomorphologisch** ist das UG in die Jungmoränenlandschaft der Ostbrandenburgischen Plate eingebettet und liegt auf dem Strausberger Sander, d. h. auf den höher gelegenen Sanderterrassen der Schmelzwasserabflussrinne, die heute von der Seenkette Bötze-Fängersee-Gamensee durchzogen wird. Beidseitig dieser Rinne entstand durch fluvio-glaziale Prozesse in der Weichselkaltzeit der Strausberger Sander (typischer weichselglazialer Sander), welcher während des Frankfurter Stadiums entstand. In den Rinnen wurden die Schmelzwässer nach Süden in das Berlin-Fürstenwalder Urstromtal abgeleitet, in denen heute langgestreckte Seen zu finden sind.

Bei einem Grundwasserflurabstand von größer als 5 m herrschen bei den **Bodenformen** Komplexe aus Sand-Braunerden zum Teil mit Tieflehm insbesondere südlich der Spitzmühler Straße vor (grundwasserferne Sande). Nördlich der Spitzmühler Straße sind Moorböden mit mäßig bis nährstoffhaltigen grundwasserbeherrschten Torfen mit einem Grundwasserflurabstand von 0 bis 0,5 m zu finden. Diese grundwasserbeeinflussten Böden sind im Bereich der Wochenend- und Ferienhaussiedlung bereits durch Aufschüttung mit Sanden auch aus dem Bodendenkmal „Burgwall“ bereits stark anthropogen überprägt.

In den ufernahen, regelmäßig überfluteten Verlandungsbereichen der Seen (insbesondere am Fängersee) sind die Moorböden noch vorhanden, aber durch starke Grundwasserschwankungen der letzten Jahrzehnte erheblich in ihrer Funktionstüchtigkeit eingeschränkt. Dieser Nassboden ist besonders wertvoll als Lebens- und Retentionsraum, aber auch besonders empfindlich gegenüber schädlichen Einflüssen wie z. B. Grundwasserabsenkung, Trittbelastungen und Schadstoffeinträgen. Er ist zu den nicht regenerierbaren Böden zu zählen und in seinem Bestand nach § 32 BbgNatSchG als geschützte Biotope zu erhalten.

An dem ostexponierten Hang der Ufer des Bötze- und Fängersees sind aufgrund ihrer Nährstoffarmut und Trockenheit teilweise Extremstandorte zu finden. Sie haben eine große Bedeutung für die Entwicklung von potenziell wertvollen Lebensräumen der Trockenwälder. Die Nährkraft der Böden ist gering bis mäßig (Nettophytomasse-Primärproduktivität: <70 dt Trockensubstanz ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>). Die Grundwasserschutzfunktion ist mittels der guten Durchlässigkeit und der geringen Sorptionskraft des Sand-Bodens sehr gering. Der stockende Wald verhindert jedoch aufgrund seines hohen Eigenbedarfs an Wasser eine hohe Grundwasseranreicherungsrate, die wegen der Durchlässigkeit des Bodens potenziell möglich wäre. Die Böden sind relativ leicht nach einer Entsiegelung oder sonstigen starken Beeinträchtigung regenerierbar.

Die Empfindlichkeit dieses Bodens ist wie folgt einzuschätzen:

- Akkumulationsgefahr von Einträgen: gering
- Auswaschungsgefahr von Einträgen ins Grundwasser: hoch
- Versauerungsgefährdung: sehr hoch
- Entwässerungsempfindlichkeit: sehr gering
- Erosionsgefährdung: potenziell sehr hoch (aktuell aufgrund der Bewaldung niedrig)
- Deflationsgefahr: potenziell hoch (aktuell aufgrund der Bewaldung niedrig)
- Verdichtungsempfindlichkeit: gering

Das **Relief** im UG ist von einem relativ ebenen Hochplateau (westlicher und zentraler Bereich des UG) und einem Hang-Böschungskomplex im östlichen Bereich des UG, welcher zu den östlichen Ufern des Fänger- und Bötzees hin abfällt, geprägt. Das UG weist eine Höhe von 59,1 bis 65 m ü. NN auf. Demnach beträgt der Höhenunterschied des natürlichen Reliefs im Maximum 6 m. Bei einer durchschnittlichen Hanglänge vom Ufer bis zum höch-

ten Punkt des UG von 67 m ergibt sich eine Hangneigung von 9 %.

Das UG ist Bestandteil eines großflächig ausgewiesenen **Bodendenkmals**, das die Siedlung Spitzmühle umfasst. Dies wird im Kapitel 2.6 näher beschrieben.

Weder im UG noch in seiner unmittelbaren Umgebung sind Altlasten- oder Altlastverdachtsflächen ausgewiesen. Es ist aber aufgrund der ausgewiesenen Verkehrs- und Parkflächen von emittierenden Kraftstoff-Ölgemischen sowie Substanzen des Reifen- und Bremsabriebes auszugehen.

Die Bewertung der im UG vorkommenden Bodentypen erfolgt in folgender Tabelle (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Bewertung der Bodentypen

Bewertungs-Kriterium	Bewertung der aktuellen Eigenschaften	
	Sand-Braunerden (grundwasserfern)	Moorboden (grundwasserbeeinflusst)
<b>Bedeutung, Schutzwürdigkeit</b>		
Naturnähe	mittel	hoch
Vorbelastung	gering	gering - mittel
Seltenheit, naturraumtypische Ausprägung	gering	hoch
Ausprägung der Lebensraumfunktion	mittel-hoch	hoch
Ausprägung Grundwasserschutzfunktion	gering-mittel	sehr gering
Ausprägung der Produktionsfunktion	sehr gering	gering-mittel
Ausprägung der Informationsfunktion	vorhanden (Bodendenkmal)	keine
<b>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens</b>		
Verdichtungsempfindlichkeit	gering	hoch
Winderosions-Empfindlichkeit	aktuell gering	aktuell gering
Wassererosions-Empfindlichkeit	aktuell gering (durch Bewaldung)	aktuell gering
<b>Bewertungs-Kriterium</b>		
<b>Bewertung der aktuellen Eigenschaften</b>		
	Sand-Braunerden (grundwasserfern)	Moorboden (grundwasserbeeinflusst)
Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes, insbesondere Grundwasserabsenkung	gering	hoch
Akkumulationsgefahr bei Fremdstoffdepositionen	gering	hoch

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Sand-Braunerden allgemein als gering bis mittel, speziell in Bezug auf die Lebensraumfunktion jedoch als hoch bewertet werden kann. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Eingriffen ist im Durchschnitt gering. Die grundwasserbeeinflussten Moorböden im Uferbereich der Seen haben eine hohe Bedeutung und Schutzwürdigkeit. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen durch das Planvorhaben ist hoch. Sie sind daher vor Verdichtung, Versiegelung, Grundwasserabsenkungen sowie Schadstoffeinträgen zu schützen.

**Schutzgut Wasser**

**Grundwasser**

Das Hauptgrundwasserstockwerk befindet sich auf der Barnim-Hochfläche zwischen den Geschiebemergeln der Saale- und der Weichsel-Kaltzeit und steht mit den Grundwasserleitern des Berliner Urstromtales in direkter Verbindung.

Das Haupt-Grundwasser liegt „ungespannt unter Deckschichten mit wechselhaftem Aufbau“ (Kategorie A3 nach MUNR 1994) vor. Es hat daher eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit. Der Grundwasserabstand des 1. Haupt-Grundwasserleiters zur Geländeoberfläche beträgt auf dem Plateau ca. 7 m, an der Hangunterkante durchschnittlich 0,6 m.

Mit einer Mächtigkeit von 2 – 10 m ist der Grundwasserleiter anzugeben. Die Strömungsrichtung des Grundwassers ist nach Süden vorherrschend, wobei die Strömungsgeschwindigkeit mit 10 – 25 ( $10^{-3} \text{ m s}^{-1}$ ) anzugeben ist. Dies entspricht ca. 9 bis 22 m pro Tag. Die Grundwassererneubildungsrate wird aktuell unter Wald bei durchlässigen Sandböden auf ca. 80 - 100 mm a<sup>-1</sup> geschätzt (LANDSCHAFTSPLAN ALTLANDSBERG 2005). Aufgrund der Bewaldungssituation kann das gebildete Grundwasser in seiner Qualität als sehr gut charakterisiert werden. Wie bereits erwähnt liegt das UG sowie das PG im Osten zu einem geringen Teil im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes III A des Wasserwerkes Bötze. Westlich des Bötzees wird die Errichtung einer neuen Brunnengalerie geplant. Dazu werden in einem Verfahren durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz neue Schutzzonen festgesetzt. Die Betroffenheit des PG ist derzeit noch nicht abzusehen.

Ein Bereich mit besonderer Funktion für den Wasserhaushalt und Hochwasserretentionsraum ist der Ufersaum des Bötzees am Fuß des Hang- und Böschungskomplexes sowie die Verlandungsbereiche und ufernahen Zonen des Fängersees zu sehen. Der Schutz dieser Bereiche vor direkten und indirekten Beeinträchtigungen ist zu gewährleisten.

Stoffliche Vorbelastungen des Grundwasserkörpers sind nicht zu vermuten, da entsprechende kritische Nutzungen nicht stattgefunden haben.

Die Bewertung der im UG vorkommenden Grundwasserflächentypen erfolgt in folgender Tabelle (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Bewertung der vorkommenden Grundwasserflächentypen

Bewertungs-Kriterium	Bewertung der aktuellen Eigenschaften
<b>Bedeutung, Schutzwürdigkeit</b>	
Grundwasserneubildung	gering
Vorbelastung	gering
Einfluss auf die Lebensraumfunktion	stellenweise (im Ufersaum) hoch, sonst gering
Einfluss auf die Produktionsfunktion	gering
<b>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	
Verschmutzungsempfindlichkeit	aktuell gering

Die Grundwassererneubildungsrate sowie die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit sind im engeren Planungsgebiet als mittelmäßig zu bewerten, demzufolge ist der Grundwasserschutz von mittlerer relativer Bedeutung.

**Oberflächengewässer**

Auf der unmittelbaren Vorhabensfläche befindet sich das **Mühlenfließ** mit einer Haupt- und Nebenrinne, welche das UG vom Fängersee her in Richtung Blötzsee von Nord nach Süd durchfließen. Die in westlicher Richtung gelegene Hauptrinne des Mühlenfließes stellt gleichzeitig die Gemarkungsgrenze der Gemeinden Strausberg und Altlandsberg dar. Das Mühlenfließ hat eine Fließgeschwindigkeit von 0,1 bis 0,2  $\text{m s}^{-1}$  und erreicht im Bereich des Spitzmühlenweges eine Breite von ca. 4 m, bei einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,5 m. Es wird durch eine wasserbauliche Anlage im Bereich des Anwesens „Alte Spitzmühle“ in seiner Durchgängigkeit zum Blötzsee beeinträchtigt. Oberhalb dieser wasserbaulichen Anlage verläuft das Mühlenfließ am Rand der Wochenendhaussiedlung in einem

flachen und breiten sowie leicht gestreckten Gewässerbett, welches beidseitig von Schwarz- Erlen (*Alnus glutinosa*) gesäumt wird.

Im östlichen Bereich des UG befindet sich die Nebenrinne, die in einem eher geradlinigen Gewässerbett durch die Wochenendhaussiedlung verläuft. Diese Rinne weist im Einmündungsbereich des Fängersees eine wasserbauliche Anlage in Form eines Stauwehres auf. Aufgrund der Nutzungsansprüche innerhalb des PG ist ein gewässertypischer Gehölzsaum nicht durchgängig ausgebildet. Lediglich im Uferbereich des Fängersees sowie nahe der Verkehrsfläche „Spitzmühlenweg“ konnte sich ein Schwarz-Erlensaum bruchwaldartiger Ausprägung halten.

Weitere Oberflächengewässer befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des UG. Der Bötze see grenzt in südlicher Richtung und der Fängersee in nördlicher Richtung an das UG an.

Der Bötze see ist eutroph (Trophiegrad: 2,5) und demnach als mäßig belastet einzustufen. Ca. 80 % der Uferlinie weisen eine natürliche Ufervegetation auf. Uferüberformungen fanden an den bebauten Grundstücken in Spitzmühle statt. Devastierungen der Ufervegetation sind durch den vorhandenen Campingplatz am Südwestufer (ungeordnete Steganlagen, Badebetrieb) sowie durch die Bebauung der Uferniederung und der Anlage naturfremder Vegetation in Spitzmühle verursacht worden. Der Bötze see ist aufgrund seiner relativ großen Tiefe (laut Seenkataster Brandenburg 1996: max. 12,5 m Tiefe), steiler Ufer und seines basenreichen Grundgesteins relativ wenig empfindlich hinsichtlich Eutrophierung und Fremdstoffeintrag. Im Uferbereich sind keine mächtigen Torfauf lagen vorhanden, die bei einer Wasserstandsabsenkung mineralisiert werden könnten. Der ursprüngliche nicht belastete Nährstoffgehalt des Wasserkörpers dürfte mesotroph-alkalisch gewesen sein. Die Veränderungen zu den aktuell eutrophen Zuständen sind überwiegend auf den Zustrom von hoch eutrophen Wässern aus den Einleitungen der bebauten Eggersdorfer Siedlung und aus den Wochenendsiedlungen im Postbruch sowie den eutrophen Wässern des Fängersees geschuldet.

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird der Bötze see im Bericht zur Bestandsaufnahme für das Land Brandenburg als ein tiefer geschichteter karbonatreicher Grundwasser- oder Quellsee mit großem Einzugsgebiet (Typ 10 nach MATHES et al. 2002) als vorläufiges Referenzgewässer ausgewiesen. Diese Ausweisung als Referenzgewässer basiert auf der geringen Abweichung des aktuellen Trophiegrades vom potenziell natürlichen Trophiegrad sowie der vollständigen Bewaldung des Einzugsgebietes und der unbedeutenden Störungen der Hydrologie und der Uferstruktur (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG, LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2005).

Der Fängersee ist wie der Bötze see als eutrophes Gewässer mit mäßiger bis starker Belastung eingestuft. Die Uferlinie weist eine nahezu vollständig erhaltene natürliche Ufervegetation (Röhricht- und Schwimmblattpflanzengürtel) auf. Die Ufer zeigen keine Verbauungen. Devastierungen der Ufervegetation sind dem Badebetrieb sowie der Angelnutzung geschuldet, welche auf kleine Bereiche am Ostufer begrenzt sind. Im Bereich des UG konnten ebenfalls Devastierungen aufgrund ungeordneter Steg- sowie Zaunanlagen festgestellt werden. Auch der Fängersee dürfte wie der Bötze see in seinem Nährstoffgehalt mesotroph-alkalisch gewesen sein. Aufgrund des basenreichen Grundgesteins, seiner relativ großen Tiefe (> 10 m) und seiner ebenso steilen Ufer ist er als gering bis mäßig anfällig gegenüber Eutrophierungen und Fremdstoffeinträgen einzuschätzen. Da es in der Vergangenheit im Postluch nahe Spitzmühle durch Meliorationsmaßnahmen zu einer gesteigerten Mineralisation des Torfes und damit zu höheren Nitratreinträgen in den Fängersee gekommen ist und weiterhin kommt, sind Schwankungen bzw. Verschlechterungen der Gewässerqualität anzunehmen. In den südlichen und südöstlichen Uferpartien sind ausgeprägte Röhrichtbestände und Verlandungsbereiche vorhanden, welche in anmoorige und bruchwaldartige Bereiche übergehen. Wegen seiner weitestgehend unbeeinflussten Uferlinie wurde der Fängersee als FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“ ausgewiesen (BFN 2005). Die Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt in folgender Tabelle (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bewertung des Oberflächengewässers

Bewertungs-Kriterium	Bewertung der aktuellen Eigenschaften
----------------------	---------------------------------------

<b>Bedeutung, Schutzwürdigkeit</b>	
Naturnähe	mittel / hoch
Vorbelastung	mittel
naturraumtypische Ausprägung	mittel / hoch
Ausprägung der Lebensraumfunktion	mittel / hoch
Ausprägung der Retentionsfunktion	mittel
<b>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	
Verschmutzungsempfindlichkeit	mittel

Die Bedeutung und Funktionstüchtigkeit der an das UG angrenzenden Seen sind insgesamt als hoch, die Empfindlichkeit insgesamt als mittelmäßig einzuschätzen.

**Schutzgüter Klima und Luft**

Das Planungsgebiet gehört zum mecklenburgisch-brandenburgischen Übergangsklima mit subkontinentalem Einfluss. Charakteristisch dafür sind die relativ hohen Temperaturunterschiede von ca. 18 °C im Juli und ca. 0 °C im Januar sowie den geringen Niederschlagsmengen zwischen 510 und 610 mm im Jahr. Die durchschnittliche mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,3 C, die mittleren Niederschläge erreichen bis zu 531 mm im Jahr.

Die Hauptwindrichtungen sind West/Südwest sowie Süd/Südost. Die Windgeschwindigkeiten betragen im Jahresdurchschnitt 3,8 m s<sup>-1</sup>, wobei der monatliche Durchschnitt im März mit 4,4 m s<sup>-1</sup>, im November mit 4,2 m s<sup>-1</sup> und im Dezember mit 4,4 m s<sup>-1</sup> das Jahresmittel übersteigen.

Weitere Klimadaten sind in den folgenden Tabellen enthalten. Die Daten wurden an der Station Müncheberg, der von Spitzmühle aus nächstgelegenen Station, ermittelt:

**Mittlere Monats- und Jahresmitteltemperatur (°C) und mittlere Monatssummen der Niederschläge**

Tabelle 4: Mittlere Monats- und Jahresmitteltemperatur (°C), gemessen von 1961 - 1990:

Jan	Feb	Mä	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
-1.3	-0.4	3.0	7.5	12.8	16.4	17.8	17.2	13.5	9.0	4.1	0.6	8.3

Tabelle 5:

Mittlere Monatssummen der Niederschläge (in mm), gemessen von 1961 - 1990:

Jan	Feb	Mä	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
36.3	29.0	32.2	35.9	55.0	65.5	49.5	55.6	44.4	36.4	44.2	47.0	531.0

Tabelle 6: Monatliches Mittel der Sonnenscheindauer und der Nebeltage:

	Jan	Feb	Mä	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
Sonnenscheindauer	43,5	70,9	123,8	159,7	223,8	227,4	223,8	214	156,1	107,4	50,8	35,5	1636,7
Nebeltage	4,9	5,4	3,9	2	1	1	1	2,5	3,4	7,4	8,3	8,8	49,6

Tabelle 7: Windrichtung – Windgeschwindigkeit:

	Jan	Feb	Mä	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
Hauptwindrichtung	SW	SW	WSW	WSW	WSW	SSW	SW	WSW	W	WSW	SW	SW	W-S
Windgeschwindigkeit	4,7	4,8	5	4,3	4,1	4	4	4	4,2	4,3	4,7	4,5	4,4

Tabelle 8: Relative Häufigkeit (%) der Windgeschwindigkeit im Jahr:

0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 8	9 – 10	11 – 13
-------	-------	-------	-------	--------	---------

<b>m/s</b>	<b>m/s</b>	<b>m/s</b>	<b>m/s</b>	<b>m/s</b>	<b>m/s</b>
10,5	34,9	35,4	16,3	2,2	0,7

Tabelle 9: Mittlere Windrichtungsverteilung im Jahr in %:

<b>N</b>	<b>NO</b>	<b>O</b>	<b>SO</b>	<b>S</b>	<b>SW</b>	<b>W</b>	<b>NW</b>	<b>Still</b>
7	6	9	12	11	19	20	11	5

Aufgrund der bisherigen Vegetationsdecke (Wald) ist das UG ein klimaökologisches Ausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet.

Es existieren in der Umgebung derzeit keine genehmigungsbedürftigen bzw. anzeigepflichtigen Anlagen nach BImSchG. Weiterhin gibt es im UG keine landesrechtlichen Festlegungen zum Immissionsschutz (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, Herr Kujak, schriftl. Mitteilung vom 15.12.2005).

Die Bewertung des UG hinsichtlich der klimaökologischen und lufthygienischen Funktionstüchtigkeit und Störungsempfindlichkeit erfolgt in folgender Tabelle (vgl. Tabelle 10T):

Tabelle 10: Bewertung des UG hinsichtlich der klimaökologischen und lufthygienischen Funktionstüchtigkeit und Störungsempfindlichkeit

<b>Bewertungs-Kriterium</b>	<b>Bewertung der aktuellen Eigenschaften</b>
<b>Bedeutung, Schutzwürdigkeit</b>	
klimaökologische Ausgleichsfunktionen:	
- Frischluftbildung	hoch
- Luftfilterung	hoch
- Immissionsschutzfunktion	hoch
Kalt- und Frischluftbahnen:	
- Luftaustausch / bodennahe Durchlüftung	gering
- Kaltluftabfluss	gering
- Kaltluftentstehung	mäßig
<b>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	
- Empfindlichkeit durch Störung der Funktionen mit hoher Bedeutung durch Zerschneidung	hoch

Die klimaökologische Funktion des Gebietes besteht überwiegend im Klimaausgleich durch Frischluftbildung. Die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber Bauvorhaben ist hoch. Besonderes Risiko des Funktionsverlustes besteht bei einer Reduzierung des vorhandenen Baumbestandes.

**Schutzgüter Biotop / Pflanzen und Tiere**

Aktueller Bestand der Biotop und der Pflanzenwelt

Die Vor-Ort-Kartierungen im August und September 2010 ergaben folgende Biotop- und Vegetationsstruktur im Untersuchungsraum (vgl. Tabelle 11 und Karte 1):

Tabelle 11: Aktuelle Biotop- und Vegetationsstruktur des Untersuchungsraumes

<b>Code</b>	<b>Biotoptyp (Zimmermann 2009)</b>	<b>Flora (dominierende und Charakterarten)/ sonst. Charakteristik</b>	<b>Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG/ Rote Liste Bbg</b>	<b>§§ 31/32 BbgNatSchG</b>
01112	naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse	-	-	ja



02102	meso- bis leicht eutropher See (mäßig nährstoffreich) mit Tauchfluren, im Sommer große Sichttiefe	Laichkräuter	keine	ja
022011	Teichrosenbestände von Standgewässern	Teichrose	keine	ja
022111	Schilfröhricht an Standgewässern	Schilf	keine	ja
022118	Großseggen-Röhricht	Schilf, Sumpf-Segge	keine	ja
03190	sonstige vegetationsfreie und artenarme Fläche	-	keine	nein
032432	hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde Ruderalgesellschaft mit Geruderaliese	Brennnessel, Kletten-Labkraut, Echtes Spinnkraut	keine	nein
051132	ruderaliese artenarmer	-	keine	nein
Code	Biotoptyp	Flora (dominierende und prägnanz)	Pflanzenarten	§§ 31/32
051319	sonstige Grünlandbrache	Brennnessel, echtes	keine	nein
051621	artenarmer Zier-Parkrasen	-	keine	nein
071013	Weidengebüsch gestörter,	Knack-Weide, Schwarzer	keine	nein
071021	Laubgebüsche frischer	Schwarzer Holunder,	keine	nein
071022	Laubgebüsche frischer	Essig-Baum, Spieren-	keine	nein
071421	Baumreihe in mehr oder	Stiel-Eiche	keine	nein
0715311	einschichtige Baumgruppe	Gemeine Fichte	keine	nein
0715312	einschichtige Baumgruppe	Hasel	keine	nein
0715321	Einschichtige Baumgruppe	Douglasie	keine	nein
081034	Großseggen-	Sumpf-Segge, Hexen-	keine	ja
081035	Frauenfarn-	Frauenfarn, Hexen-Kraut,	keine	ja
08112	Giersch-Eschenwald	Stellario-Alnetum;	keine	ja
08113	Traubenkirschen-	Rohr-Glanzgras, Echte	keine	ja
08142	Hainbuchen-Bergulmen-	Hasel, Hainbuche, Win-	keine	ja
081823	Hainrispen-Winterlinden-	Aceri-Tilietum cordatae;	Feldulme	ja
081925	Drahtschmielen-Eichenwald	Draht-Schmiele, Wald-	keine	ja
082824	Robinien-Vorwald frischer	Robinien	keine	nein
0848xx21	Spättraubenkirschen- Kief-	Draht-Schmiele, Späte	keine	nein
085	Himbeer-Drahtschmielen-	Draht-Schmiele, Himbee-	keine	nein
0868	Holunder-Kiefernforst mit	Kiefer, Stiel-Eiche, Ho-	keine	nein
10111	Gärten	-	keine	nein
10113	Gartenbrache	-	keine	nein
Code	Biotoptyp	Flora (dominierende und prägnanz)	Pflanzenarten	§§ 31/32
10250	Wochenend- und	-	keine	nein
102502	Wochenend- und Ferien-	Ahorn ssp., Thuja ssp.,	keine	nein
12260	Einzelhausbebauung	-	keine	nein
12261	Einzelhausbebauung mit	-	keine	nein
12270	Villenbebauung	-	keine	nein
12271	alte Villenbebauung mit	Winterlinde, Gemeine	keine	nein
12310	Industrie-, Gewerbe-, Han-	-	keine	nein
12320	Industrie- und Gewer-	-	keine	nein
1261222	Straße mit Asphaltdecke,	-	keine	nein
12641	Parkplatz, nicht versiegelt	-	keine	nein
1265 1	unbefestigter Weg	-	keine	nein
12655	Steg	-	keine	nein

Als nach Rote Liste Bbg gefährdete Pflanzenart (Kategorie 3: gefährdet) kommt im UG in den Hangwäldern, die überwiegend außerhalb des PG liegen, vereinzelt die Feld-Ulme

vor. Weitere geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten konnten im UG nicht festgestellt werden.

Informationen zu Schutzkategorien im Planungsgebiet (vgl. Tabelle 12):

Tabelle 12: Informationen zu Schutzgebietskategorien im Geltungsbereich des B-Planes

Kriterium	Information	Datenquelle
Schutzausweisungen nach §§19ff BbgNatSchG	LSG Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet	UNB MOL 2005
gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 3 1-33 BbgNatSchG i. V. m. VV-Biotopschutz)	01112 naturnahe und beschattete Bäche 02102 meso- bis leicht eutrophe Seen, 081034 Großseggen-Schwarzerlenwald 081035 Frauenfarn-Schwarzerlenwald 08112 Giersch-Eschenwalds 08113 Traubenkirschen-Eschenwald	eigene Kartierung
besonders geschützte Pflanzenarten nach §7 BNatSchG	keine	eigene Kartierung,
besonders geschützte Pflanzenarten nach Roten Listen Brandenburg	Feld-Ulme	eigene Kartierung,
Planungen der Landes- oder Regionalplanung	Regionalplan: Erholungsgebiet	Regionalplan Oderland-Spree 1998
Gebiete nach § 32 BNatSchG u. FFH-RL	FFH-Gebiet Fängersee unterer Gammgrund FFH-Gebiet Langes Luch, Breites Luch und Fredersdorfer Mühlenfließ	Standard-Datenböden zu den gemeldeten „Natura 2000“-

#### Aktueller Bestand an Tieren und deren Lebensräumen

Im Landschaftsplan sind folgende Informationen zum Tierbestand im Altlandsberger Wald und demnach auch im Strausberger Wald- und Seengebiet (Umgebung des UG) enthalten. Ebenfalls stützen sich die Aussagen über den Tierbestand auf die im Landschaftsplan der Stadt Strausberg gemachten Angaben sowie auf die Vor-Ort-Kartierungen vom August und September 2010.

#### **Säugetiere:**

Das Planungsgebiet verfügt als Lebensraum für Säugetiere über eine mittlere Wertigkeit. Aufgrund der Nähe zu einer Vielzahl von Lebensräumen ist hier auch mit einem mäßigen Artenvorkommen trotz der Lebensraumzerschneidung durch Zaunanlagen zu rechnen. Neben insektenfressenden Kleinsäugetern wie Spitzmaus (*Soricidae*), Igel (*Erinaceidae*) und Maulwurf (*Talpidae*) können auch mäuseartige Kleinsäuger (*Muridae* und *Arvicolinae*) in ihrem Vorkommen angenommen werden. Weiterhin kann das PG für marderartige Säuger wie Dachs (*Meles meles*) und Steinmarder (*Martes foina*) sowie der Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) aufgrund der Waldnähe als Nahrungshabitat angenommen werden. Da es sich bei der Betrachtung des UG um ein zusammenhängendes und ausgedehntes Wald- und Seengebiet handelt, ist dieses Gebiet als potenzieller Lebensraum auch für den europäischen Nerz (*Mustela lutreola*) geeignet. Der Baum- und Waldbestand mit seinen Altbäumen sowie die offenen Wasserflächen stellen potenzielle Habitate für die in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten, vor allem für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sowie die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) dar. Zum Zeitpunkt der Kartierung konnten keine direkten Nachweise von Quartieren geführt werden. Das Planungsgebiet stellt für Großsäuger wie Wildschwein (*Sus scrofa*) und Reh (*Capreolus capreolus*) zwar potenziellen Lebensraum dar, wobei bedingt durch die Nutzungssituation (Einzäunung der Grundstücksflächen) ein Wildwechsel im PG nur schwer bzw. gar nicht möglich ist.

**Vögel:**

Im Planungsraum ist der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sporadisch im Gielsdorfer Wald nordöstlich des PG anzutreffen. Im Altlandsberger Wald, wo bis 1998 Brutpaare gesichtet wurden, ist er seit dem vermehrten Einsatz von Ultraleichtflugzeugen im Strausberger Raum verschollen. Eine Wiederbesiedelung des Gebietes durch Kolkkraben (*Corvus corax*), verschiedenen Eulenarten (*Strigifomes*), Kranichen (*Grus grus*) und Eisvögeln (*Alcedo atthis*) nahm in den letzten Jahren zu. Ebenfalls wurde eine Vielzahl europäischer Singvogelarten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Amsel (*Turdus merula*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*) im UG angetroffen. Ein Fischadler (*Pandion haliaetus*) wurde über dem PG während Kartierungstätigkeiten (September 2010) gesichtet. Nach mündlicher Mitteilung des ortsansässigen Fischers Herrn Martin Rinast (September 2010) sind Fischadler sowie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) jedoch in diesem Seengebiet keine Standvögel. Horststandorte im Bereich der Seen wurden bisher nicht verortet, die Arten werden nur gelegentlich im Herbst beim Überfliegen gesichtet.

**Amphibien und Reptilien:**

Da das PG unmittelbar an Feuchtbiotope angrenzt, kann es als Lebensraum sowie als Biotopverbundfläche zwischen dem Fänger- und Bötzsee für insbesondere Amphipien und Reptilien angesehen werden. Durch Sichtungen während der Kartiertätigkeiten (2010) wurde dies auch bestätigt. Neben Exemplaren des Moorfrosches (*Rana arvalis*) und Grasfrosches (*Rana temporaria*) wurden auch Individuen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) angetroffen.

**Neozonen**

Weiterhin sei auf die Problematik von Neozonen wie dem Waschbär (*Procyon lotor*) verwiesen, welcher aufgrund seiner rasanten Ausbreitung nicht nur in Berlin ansässig ist, sondern auch im Großraum des Strausberger Wald- und Seengebietes vermutet werden kann. Diese Art stellt u. a. für die Vermehrung der heimischen und im UG vorkommenden Vogelarten eine potenzielle Gefahr dar.

Besonders zu fördernde Zielarten und ihre gegenwärtigen Habitate im UG sind (vgl. Tabelle 13):

Tabelle 13: Besonders zu fördernde Zielarten und ihre gegenwärtigen Habitate im UG

Art	RL D	RL Bbg	FFH	VRL	Habitat	Vorkommen
Braunbrustigel	-	4	-	-	Waldränder, Hecken, Gebüsche, Gärten und Park-	gesichtet
Großer Abendsegler	3	3	IV	-	Baumhöhlen, Mauerspaltten, Höhlen	vermutet
Braunes Langohr	V	3	IV	-	Baumhöhlen, Mauerspaltten, Höhlen	vermutet
Wasserfledermaus	-	4	IV	-	Baumhöhlen in Wäldern naher stehender und fließender Gewässer. Höhlen und Fels-	vermutet
Europäischer Nerz	-	3	-	-	Industriebrachen, Gärten und Parkanlagen, gerne in der Nähe von Gewässern	vermutet
Gartenspitzmaus	-	4	-	-	Agrarlandschaft, Komposthaufen, Ställe, Keller	vermutet
Wasserspitzmaus	3	3	-	-	im Uferbereich stehender und fließender Gewässer	vermutet
Amsel	-	-	-	-	Überall häufig in Wäldern, Gehölzen. Siedlungsberei	gesichtet
Baumpieper	-	V	-	-	Waldränder, Moorbereiche	vermutet
Blaumeise	-	-	-	-	Laub- Mischwälder, Gärten	vermutet
Buntspecht	-	-	-	-	Laub- Mischwälder, Gärten	vermutet
Bluthänfling	V	3	-	-	Schwarmdurchzug außerhalb der Brutzeit, Massenschlafplätze im Altlandsber-	vermutet

Buchfink	-	-	-	-	Schwarmdurchzug außerhalb der Brutzeit, Massenschlafplätze in Feldgehölzen südlich Buchholz und im Altlandsberger Wald	gesichtet
Drossel-Rohrsänger	V	V	-	-	Seen, Teiche, Tümpel, Weiher, Röhrichte und Groß-	vermutet
Eichelhäher	-	-	-	-	Misch- und Laubwälder, Gärten	vermutet
Eisvogel	-	3	-	Anh. I	Seen, Teiche, Tümpel, Weiher und Fließgewässer	vermutet
Elster	-	-	-	-	Baumreihen, Gärten, Einzel-	vermutet
Grünfink	-	-	-	-	Schwarmdurchzug außerhalb der Brutzeit, Massenschlafplätze in Feldgehölzen südlich Buchholz und im Altlandsberger Wald	gesichtet
Haussperling	-	-	-	-	Gebäudebrüter, Gärten, Siedlungsbereiche	vermutet
Kleiber	-	-	-	-	Altholzbestand, Gärten Parks	vermutet
Kohlmeise	-	-	-	-	Wälder, Gärten, Baumbestand	vermutet
Art	RL D	RL Bbg	FFH	VRL	Habitat	Vorkommen
Nachtigall	-	-	-	-	Waldrand, Laubgebüsche, unterholzreiche Auwälder	vermutet
Rohrweihe	-	3	-	-	Seen, Teiche, Röhrichte und Großseggenriede	vermutet
Rotkehlchen	-	-	-	-	Wälder, Gärten Gebüsche	
Mäuse- Bussard	-	-	-	-	Brut im Altlandsberger Wald, Nahrungshabitat bis zum Buchholzer Pfuhl	gesichtet
Fisch-Adler	3	-	-	Anh. I	Seen, Teiche, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Altholzbestände	gesichtet
Mittelspecht	-	-	-	Anh. I	Laub- und Mischwälder, Gärten, Parkanlagen, Gehölze	gesichtet
Ringeltaube	-	-	-	-	Schwarmdurchzug außerhalb der Brutzeit, Massenschlafplätze im Altlandsberger Wald	gesichtet
Schwarzmilan	-	-	-	Anh. I	Laub- und Mischwälder, Nadelwälder, Acker- und Ruderalgesellschaften, Wiesen,	gesichtet
Star	-	-	-	-	Schwarmdurchzug außerhalb der Brutzeit, Massenschlafplätze in Feldgehölzen südlich Buchholz und im Altlandsberger Wald	gesichtet
Turteltaube	3	2	-	-	Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Gärten und Parkanlagen	vermutet
Waldohreule	-	-	-	-	Wälder, Waldränder od. Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäu-	

Wendehals	2	2	-	-	lichte Laub- und Mischwälder, Streuobstwiesen, Gärten und Parkanlagen, Gehölze, Nähe	vermutet
Erdkröte	-	-	-	-	naturnahe Wälder, Teiche, Weiher, Gräben, Gärten und Parkanlagen, Hecken, Gebü-	vermutet
Grasfrosch	V	3	-	-	Laubwälder, Feuchtwiesen, Gewässer, Gärten und Parkanlagen, Erdlöcher	gesichtet
Moorfrosch	2	-	IV	-	Laubwälder, Feuchtwiesen, Gärten und Parkanlagen, Erdlöcher	gesichtet
Blindschleiche	-	-	-	-	sonnige Lichtungen in Laub- und Mischwäldern, in Säumen von Hecken und Gebüsch.	vermutet
Art	RL D	RL Bbg	FFH	VRL	Habitat	Vorkommen
Ringelnatter	3	-	-	-	Bruchwiesen, Auenwälder, vegetationsreiche Fluss- und Seeufer im Bereich von	gesichtet
Waldeidechse	-	-	-	-	Sumpfwiesen, Moore, aufgelassene Steinbrüche und Sandgruben sowie Waldflä-	gesichtet
Zauneidechse	3	3	IV	-	halboffene Trockenstandorte, Gärten und Parkanlagen, Dünen, Heideflächen, Steppen-	vermutet
Munterer Grabläufer (Pterostichus strenuus)	-	-	-	-	Waldschneisen, Waldränder	vermutet
Lederlaufkäfer (Carabus coriaceus)	-	-	-	-	Waldschneisen, Waldränder	vermutet
Gelbrand-Käfer (Dytiscus marginalis)	-	-	-	-	im Gewässer	gesichtet
Große Kahlrückige Waldameise	-	-	-	-	Wald	gesichtet

RL(D) = Rote Liste Deutschlands: V = zurückgehend, Gesellschaft der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Verschwinden bedroht, 0 = verschwunden oder verschollen, R = extrem selten

RL Bbg = Rote Liste Brandenburgs: 0 – ausgestorben oder verschollen; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potentiell gefährdet, R 1, 2 – extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V – Arten der Vorwarnliste)

FFH = FFH-Richtlinie: IV = streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie; II = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Gebietsschutz)

VRL = EG-Vogelschutzrichtlinie: Art ist in Anhang 1 der VRL aufgeführt (Gebietsschutz)

Insgesamt ist von einer mittleren bis teilweise hohen faunistischen Artenvielfalt im erweiterten Untersuchungsgebiet auszugehen. Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten sind in den Bereichen der Bruch-, Hang- und Laubwälder im PG zu vermuten (Fledermausarten, Amphibien, Reptilien). Diese Bereiche gelten als besonders schutzbedürftig und müssen von der Planung ausgeschlossen werden.

Als stark vorbelastet ist das PG im Hinblick auf seine Funktionstüchtigkeit als Biotopverbundsystem zu bezeichnen. Da es aufgrund von Einfriedungen (Einzäunungen, Mauern entlang von Grundstücksgrenzen) bereits zur Zerschneidung von Biotopen und Migrationswegen im PG gekommen ist, sind Wanderungen für Groß- und Kleinsäuger sowie für Amphibien und Kriechtiere zwischen den Habitaten in diesem Areal nur sehr erschwert möglich.

Auch aus der Potenzialbetrachtung, auf der Basis der vorhandenen Biotoptypen im PG und in dessen Umgebung, ergeben sich nach FLADE (1994) keine Hinweise auf mögliche und zukünftige Vorkommen von schutzbedürftigen Arten. Lediglich Amphibienwanderungen durch das PG können mit ausreichender Wahrscheinlichkeit vermutet werden und sind bei Vorhaben planerisch zu berücksichtigen.

### Artenschutzrechtliche Untersuchung

#### *Rechtliche Grundlagen*

Unter Beachtung des Artenschutz - Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Az.: C-98/03) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 01.03.2010) dient eine Artenschutzrechtliche Untersuchung der behördlichen Prüfung des Antragsgegenstandes auf Verträglichkeit:

1. mit den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG artenschutzrechtlich besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten;
2. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben:
  - der FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006,
  - der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG v. 02. April 1997 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14. April 2003 geändert worden ist,
  - und der EG-Verordnung Nr. 33 897 (VO-EG), die das Washingtoner Artenschutzabkommen umsetzt und u. a. die auch die Greifvögel gemeinschaftsrechtlich unter strengen Artenschutz stellt.

Im Einzelnen soll geprüft werden, ob:

- eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt,
- gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Ist dies der Fall, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG zu prüfen.

Die Aussagen der Artenschutzrechtlichen Untersuchung dient dem „strengen Schutz“ von Arten entsprechend der im Folgenden genannten Verordnungen und Richtlinien:

- EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
- Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (43/92 EWG)
- Anhang A VO 1332/2005 EG-Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Anhang B VO 1332/2005 EG-Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Anlage 1, Spalte 2
- Bundesartenschutzverordnung BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Bei den Vögeln werden, um der hohen Eingriffsrelevanz dieser Artengruppe gerecht zu werden, insbesondere folgende Arten differenzierter betrachtet:

- gemäß aktuell gültiger Roter Listen für Brandenburg als „gefährdet“ = Kat. 3, „stark gefährdet“ = Kat. 2, „vom Aussterben bedroht“ = Kat. 1 oder „verschollen“ = Kat. 0, gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen = Kat. R,
- zu den Koloniebrütern zählen (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran,

Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie

- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z. B. Saat- und Blässgans, Star, Mehl- und Rauchschnalbe).

Folgende Verbotstatbestände im Hinblick auf das geplante Vorhaben sind möglicherweise relevant:

**Verbote des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Arten:**

- Tötung, Verletzung, Fang oder Nachstellung besonders geschützter Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);
- Beschädigung oder Zerstörung der Standorte von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die § 44-Verbote (BNatSchG) sind bei Vorliegen entsprechender Gründe in ein Planungsverfahren einzustellen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VRL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2006).

**Zusätzliches Verbot des § 42 BNatSchG für europäische Vogelarten (besonders geschützt):**

- erhebliche Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**Zusätzliches Verbot des § 42 BNatSchG für streng geschützte Arten:**

- erhebliche Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**Verbote des Art. 5 VRL für europäische Vogelarten:**

- Absichtliche Tötung oder Fang ungeachtet der angewandten Methode (Art. 5 lit. a VRL)
- Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern (Art. 5 lit. b VRL)
- Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der VRL erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VRL)

**Verbote des Art. 13 VRL für europäische Vogelarten:**

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der betroffenen Vogelarten führen (Art. 13 VRL) (Verschlech-

terungsverbot)

### **Verbote des Art. 12 Abs. 1 lit. a-d FFH-RL für streng geschützte Tiere nach Anhang IV FFH-RL:**

- Absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV a) (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)
- Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)
- Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)
- Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)

### **Verbote des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL für streng geschützte Pflanzen nach Anhang IV FFH-RL:**

- Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Vergraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL)

Für Vorhaben besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 im Einzelfall durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn z. B. andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind (§ 45, Abs. 7, Satz 1, Punkt 5).

Allerdings darf eine Ausnahme nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden. Es dürfen nach § 45, Abs. 7, Satz 2:

- keine zumutbare Alternativen gegeben sein,
- keine Verschlechterungen des Erhaltungszustand der Population einer Art erfolgen,
- Art. 16, Abs. 1 der FFH-RL keine weiteren Anforderungen enthalten.

Darüber hinaus sind Art. 16, Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9, Abs. 2 der VRL zu beachten.

Für die Abwägung ist es relevant, wie erheblich sich Verbotstatbestände auf den Bestand einer betroffenen Art auswirken und inwieweit artspezifische Vermeidungs- und vorbeugende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Erheblichkeit wesentlich minimieren können.

#### **Methodik**

Folgende Prüfschritte werden durchgeführt:

#### **1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten**

Es sind alle aktuell oder potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln und zu betrachten, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsgebiet geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potenzialabschätzung).

#### **2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für



die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände für einzelne Arten einschlägig sind, werden die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt:

im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (...)

Die Prüfung des Schädigungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG ist demnach auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten gerichtet. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf (Drucksache 16/5100, DEUTSCHER BUNDESTAG – 16. Wahlperiode vom 25.04.2007))

### **3. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Als für Eingriffe einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

#### **Vorkommen geschützter Arten**

Für die Artenschutzrechtliche Untersuchung wurden die in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten betrachtet.

Grundlage dafür waren die Arttabellen (LUA 2002 / 2003/ 2006) für die Artengruppen Säugtiere, Fledermäuse, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln, Flusskrebse und Farn- und Blütenpflanzen, in denen die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten einschließlich besonders und streng geschützten Pflanzenarten aufgeführt sind. Die besonders geschütz-

ten Vogelarten wurden nach der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2008) ergänzend betrachtet.

Tabelle 14: Im Land Brandenburg vorkommende streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 BNatSchG mit Angaben zum Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens

- RL(D) = Rote Liste Deutschlands: V = zurückgehend, Gesellschaft der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Verschwinden bedroht, 0 = verschwunden oder verschollen, R = extrem selten
- RL Bbg = Rote Liste Brandenburgs: 0 – ausgestorben oder verschollen; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potenziell gefährdet, R1, 2 – extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V – Arten der Vorwarnliste)
- FFH = FFH-Richtlinie: IV = streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie; II = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Gebietsschutz)
- VRL = EG-Vogelschutzrichtlinie: Art ist in Anhang 1 der VRL aufgeführt (Gebietsschutz)
- BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: Art ist in Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung = streng, b = besonders geschützte Art
- EG-VO 338/97 = VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/2005: Arten des Anhangs A

Art	Schutzstatus	potenzielle Lebensraumtypen	Vorkommen im UG
<b>Pflanzen, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:</b>			
Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV EG-VO1332/2005	Lichte bis mäßig schattige alte Buchen- und Buchenmischwälder aus Rotbuche auf kalkreichen Böden mit reicher Humusauflage; keine forstliche Bewirtschaftung; nicht bei Durchforstungen, Holzeinschlag und Rückarbeiten	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )	RL(Bbg)2 FFH II, IV	Feuchte bis staunasse, mitunter salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte sandig-kiesige bis lehmig-tonige basische Standorte im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer, mäßig nährstoffreich; sekundär auch durch Tritt, Mahd oder Beweidung überwiegend kurz gehaltene und lückige Ufervegetation	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Nährstoffarme, teilweise aber mineralreichere, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Moortümpel, Moorweiher sowie Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund in subatlantisch getönten Klimabereichen; Gewässer nährstoffarm-sauer, Wasser mineral- und elektrolytreich mit geringem Pufferungsvermögen	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )	FFH II, IV	Mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien; Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkräut ( <i>Liparis loeselii</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV EG-VO1332/2005	Kalkreiche Niedermoore der Jungmoränengebiete; hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorgeme) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Vorblattloses Ver-meinkraut ( <i>Thesium ebracteatum</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Kleinräumiger Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausge-
Art	Schutzstatus	potenzielle Lebensraumtypen	Vorkommen im UG
Wasserfalle (Aldrovanda vesiculosa)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Wasserschlauchgesellschaften in lichten Schilfröhrichten flacher und windgeschützter, besonnener, sich sommerlich stark erwärmender (bis 30° C) meso- bis eutropher Seebuchten, Weiher mit Torfschlamm; Schlen-	Bisher im UG nicht nachgewiesen; Da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet liegen, wird ein Vorkommen ausge-
<b>Säugetiere, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:</b>			
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Waldfledermaus; Sommerquartiere in Baumhöhlen, naturnaher, artenreicher Laub- und Mischwälder, Überwinterung in Stollen, Höhlen und Kellerräumen, Wanderungen bis max. 35 km	Gemäß der Verbreitungskarte in Deutschland nach GÖTTSCHE et al. (2008) sind für das UG keine Vorkommen der Art bekannt.
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV EG-VO1332/2005	lebt am und im Wasser, Regulierung des Wasserstandes im Wohngewässer durch Dämme, Ansiedlung der Jungen ab dem 2. Lebensjahr bis (2) zu 25 km vom Geburtsort. Legt die Wege zur Neubesiedlung von Wohnquartieren überwiegend auf dem Wasserwege zurück / natürliche oder naturnahe Fließgewässer, besonders störungsarme Abschnitte langsam fließender Gewässer, die von dichter Vegetation und Gehölzen mit Weichholzar-	Es liegen keine Nachweise für den Vorhabensraum vor.
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	<b>RL(Bbg) 3 FFH IV</b>	<b>Bevorzugt Waldgebiete, offene Baum- und Buschlandschaften, auch Parks und Gärten in Dörfern und Städten; Sommerquartiere bevorzugt Baumhöhlen; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder dickwandigen Baumhöhlen</b>	<b>Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Da die Art in Brandenburg verbreitet ist (vgl. DOLCH 2008) und im UG geeignete Habitate vorhanden sind (Wald- und Gartenbestand), ist ihr Vorkommen nicht auszu-</b>
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	RL(Bbg)3 FFH IV	Hausfledermaus; Quartiere im menschlichen Siedlungsraum mit Gärten, Wiesen, Parks; Sommerquartiere (Wochenstuben) in Spalten an und in Gebäuden; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; jagt in Gärten, über Wiesen, an Waldrändern, um Straßenlaternen; Jagdgebiete bis max. 6 km von Wochenstube entfernt; eher ortstreu, aber wanderfähig bis 330	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Geeignete Habitate sind nicht vorhanden.
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	RL(Bbg)1 FFH IV	Feldlandschaft mit Löss- und Lehmböden in einer Schichtdicke von mindestens einem Meter, Grundwasserspiegel höchstens 1,20 Meter unter der Oberfläche	Es liegen keine Nachweise für den Vorhabensraum vor. Die Art ist im Gebiet auch auf Grund der fehlenden Habitatstruktur nicht zu
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV EG-VO1332/2005	solitär lebender, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiver semiaquatischer Marder, Streifgebiete der Männchen bis zu 20 km, der Weibchen bis zu 7 km Uferlänge / großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume (u. a. Grabensysteme der Niederung), störungsarme, naturbelassene Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen Schadstoffarmen und un-	Es liegen keine Nachweise für den Vorhabensraum vor.

Art	Schutzstatus	potenzielle Lebensraumtypen	Vorkommen im UG
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	RL(Bbg)2 FFH IV	Gebäude- und Waldfledermaus, natürlicher- weise Besiedelung von Baumhöhlen im Sommerhalbjahr als Wochenstubenquartiere, Winterquartiere überwiegend in unterirdischen Hohlräumen; Jagdgebiete liegen im Frühjahr und Sommer überwiegend außerhalb von Waldgebieten über gewässernahen offeneren Habitaten wie Grünflächen, Getreidefeldern, entlang von Baumreihen	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Zwar ist die Art in Brandenburg verbreitet (vgl. DOLCH 2008) sind doch im UG auf Grund fehlender Habitatstrukturen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermuten
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	RL(Bbg)2 FFH IV	Wochenstuben ausschließlich in Gebäuden, Jagdgebiet vor allem in angrenzenden Offenlandbereichen; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; ortstreu	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Da die Art im mittleren und südlichen Brandenburg zwar verbreitet ist (vgl. TEUBNER ET AL. 2008), ist auf Grund der Habitatstruktur ein Vorkommen auszuschließen.
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	RL(Bbg)2 FFH IV	Waldfledermaus (noch ungesichert); Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; jagt auch in weit vom Quartier entfernten Gebieten; wanderfähig bis zu 250 km; besiedelt Mischwälder insb. Feuchter Standorte	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Es erfolgte kein Nachweis der Art im UG. Geeignete Habitate sind im UG nicht vorhanden.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	RL(Bbg)3 FFH IV	Typische Baumfledermaus; das hauptsächlich natürliche Quartier im Sommer wie im Winter sind Höhlenbäume; Hauptjagdgebiete größere, offene Flächen (wie z. B. Stillgewässer); Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier mehr als 1000 km	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Da die Art in Brandenburg verbreitet ist (vgl. BLOHM ET AL. 2008) und im UG geeignete Habitate vorhanden sind (Wald- und Gartenbestand, Siedlungen), ist ihr Vorkommen nicht auszuschließen.
Großes Mausohr (Myotis myotis)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, sehr wärmeliebend, hat seine Wochenstuben in Brandenburg daher fast ausschließlich auf großen warmen Dachböden, bevorzugte Jagdhabitate sind geschlossene Waldbestände; Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet bis zu >10 km, Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren bis 250 km	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt (HAENSEL 2008).
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	RL(Bbg)1 FFH IV	Sommerquartiere meist in spaltenartigen Hohlräumen an/in Gebäuden; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; jagt praktisch in jedem Biotoptyp; überwiegend ortstreu, aber auch Wanderungen bis 240 km bekannt, bevorzugt wald- und gewässerreiche dörfliche Gebiete	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG und die nähere Umgebung nicht bekannt (DÜRR 2008).

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	RL(Bbg)2 FFH IV	Klassische Baumfledermaus; saisonal fern-wandernde Art; mehrere Quartiere in räumlicher Nähe; natürliche Quartiere bevorzugt in höhlenreichen lichten Altholzbeständen am Rande offener Landschaften; Jagdgebiete innerhalb und außerhalb des Waldes	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG und die nähere Umgebung nicht bekannt (THIELE 2008).
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Bevorzugt im Sommerhalbjahr überwiegend walddreiche Landschaften, Sommerquartiere (Wochenstuben) in spaltenreichem Totholz, auch in Spalten an Gebäuden u. ä. sofern größere Waldgebiete in der Nähe liegen; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; Jagdgebiet Wald; bevorzugte Nahrung Nachtschmetterlinge; Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Zwar ist die Art in Brandenburg verbreitet (vgl. STEINHAUSER et al. 2008) sind doch im UG auf Grund fehlender Habitatstrukturen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermuten.
Art	Schutzstatus	potenzielle Lebensraumtypen	Vorkommen im UG
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	FFH IV	Hauptlebensraum Laubwälder in wasserreicher Gegend, Lebensraumansprüche noch ungenügend untersucht, Spaltenbewohner	Es liegt nur ein Einzelnachweis in Brandenburg vor, weswegen ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann (vgl. TEUBNER et al. 2008).
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	RL(Bbg)1 FFH IV	Sommerquartiere (Wochenstuben) meist in Spalten in und an Gebäuden; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; wahrscheinlich überwiegend ortstreu; jagt mehr im freien Luftraum	Es liegt nur ein Einzelnachweis in Brandenburg vor, weswegen ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann (vgl. STEINHAUSER et al. 2008).
Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)	RL(Bbg)3 FFH IV	Bevorzugt Wald mit Kleingewässern als Lebensraum, überbrückt 2x jährlich einige 100 km; typisches Wochenstubengebiet Brandenburgs: tümpel- und gewässerreicher Wald, in Baumhöhlen und engen Spalten; als Jagdgebiete werden große Stillgewässer (Ufer- und Schilfzonen), Waldrandstrukturen, Feuchtwiesen bevorzugt. Selten in Gebäuden.	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG und die nähere Umgebung nicht bekannt (Kuthe et al. 2008).
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Wochenstubengesellschaften fast ausschließlich aus Gebäuden bekannt, Winterquartiere bevorzugt in Höhlen der Mittelgebirge, Kellern, Bunkern; Nahrung vor allem Wasserinsekten; Lebensraum im Sommer gewässerreiche Gebiete mit Wiesen und Wäldern; Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren bis über 300 km	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG und die nähere Umgebung nicht bekannt (DOLCH 2008).

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	RL(Bbg)4 FFH IV	Lebensraum in Laubwäldern, Parks in Gewässernähe; Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Kellern; Sommerquartiere (Wochenstuben) meist in Baumhöhlen, auch in engen Spalten an Gebäuden; jagt oft nur 5-20 cm über Wasseroberfläche, aber auch um 5 m hoch um Bäume; Jagdgebiete meist nur 2 bis 5 km von Quartier entfernt.	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG nicht bekannt. Da Wasserfledermäuse in ganz Deutschland verbreitet sind (vgl. DOLCH 2008), ist von Jagdgebieten / Flugstraßen im UG auszugehen; jedoch nicht von Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Wirkraum des
Wolf (Canis lupus)	RL(Bbg)0 FFH II, IV	Großräumige Wälder	Es liegen keine Nachweise für den Vorhabensraum vor. Die Art ist im Gebiet auch auf Grund der fehlenden Habitatstruktur nicht zu erwarten.
Zweifarbfeldermaus (Vespertilio murinus)	RL(Bbg)1 FFH IV	Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an und in Gebäuden; bevorzugtes Jagdgebiet vermutlich über größeren Stillgewässern und an langsam fließenden Strömen, gelegentlich auch an Waldrändern. Legt Entfernungen von bis zu 1.400 km zurück. Spärliche Verbreitung in Deutschland am Rande des Verbreitungsgebietes.	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG und die nähere Umgebung nicht bekannt (HOFFMEISTER ET AL. 2008). Aufgrund der Habitatstruktur können Jagdgebiete / Flugstraßen im UG auftreten; jedoch nicht Fortpflanzungs-
Zwergfeldermaus (Pipistrellus pipistrellus)	RL(Bbg)4 FFH IV	Hauptlebensraum Siedlungsbereich mit direktem Umfeld, Spaltenbewohner	Sommer- und Winterquartiere sind für das UG und die nähere Umgebung nicht bekannt (Dolch et al. 2008).
<b>Amphibien und Reptilien, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:</b>			
Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Offene, vegetationsreiche, ruhige meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften (Seen, Altwässer in Flussauen, Sölle, Teiche, Torfstiche)	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im UG selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Art	Schutzstatus	potenzielle Lebensraumtypen	Vorkommen im UG
Glattnatter (Coronella austriaca)	RL(Bbg)2 FFH IV	Bevorzugte Habitate sind ruderale Strukturen, die sich oft in Siedlungsnähe, auf Truppenübungsplätzen oder entlang von Bahntrassen befinden.	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im UG selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Kammolch (Triturus cristatus)	RL(Bbg)3 FFH II; IV	Typische Offenlandart; besiedelt eine Vielzahl von verschiedenen Kleingewässertypen (sonnenexponiert, vegetationsreich, fischfreie Flachgewässer), reagiert empfindlich auf Fischbesatz,	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabensraum selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausge-
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)	RL(Bbg)3 FFH IV	Vorkommen vor allem in Kleingewässern mit Präferenz von Moorgewässern	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im UG selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	FFH IV	In den gewässerreichen, ackerbaulich bewirtschafteten Jungmoränen im Norden Brandenburgs und den Tagebaugewässern der Niederlausitz, Gewässer im Offenland, unterschiedlichste Kleinge-	Es erfolgte kein Nachweis im UG; ein Vorkommen im UG wird aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.
Kreuzkröte (Bufo calamita)	RL(Bbg)3 FFH IV	Pionierart in Kleinstgewässern der Agrargebiete und in Tagebaugewässern, Aktionsradius bis zu 3 km vom Laichgewässer, Verbreitungsschwerpunkt im Süden Brandenburgs	Es erfolgte kein Nachweis im UG; ein Vorkommen im UG wird aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	RL(Bbg)2 FFH IV	Reichstrukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand im Hügel- und Flachland; intensiv besonnte Weiher, Teiche und Alt- wässer als Laichgewässer, dringt jedoch auch stärker in ge-	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im UG selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	FFH IV	Häufigste Amphibienart in Brandenburg, sowohl im landwirtschaftlich geprägten Raum als auch in Waldgebieten; Moorfrösche entfernen sich bis zu 1 km vom Laichgewässer	Die Art konnte im Vorhabensraum kartiert werden.
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	RL(Bbg)2 FFH IV	Besonnte Flachgewässer in Niederungen mit dichtem Wasserpflanzenbewuchs, bevorzugt Überschwemmungsbereiche in Talauen und Kleingewässer auf Äckern und Wiesen, aber auch Flachwasserbe-	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im UG selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Smaragdeidechse ( <i>Lacerta viridis</i> )	RL(Bbg)1 FFH IV	Südexponierte Gras- und Staudenfluren mit Gebüsch, kiefernbestandene große Sanderflächen	Die Vorkommen in Brandenburg sind auf die Niederlausitz beschränkt (vgl. SCHNEEWEI3 et al. 2004). Ein Vorkommen im Untersu-
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	RL(BBG)R FFH IV	Bevorzugt trockenwarme Habitats im Flach- und Hügelland, Springfrösche entfernen sich bis zu 2 km vom Laichgewässer	Einzelnachweise liegen nur für den äußersten Süden und Norden des Landes Bbg vor (vgl. SCHNEEWEI3 et al. 2004).
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	RL(Bbg)3 FFH IV	Rohbodentümpel, Lachen, mäßig bewachsene, flache Tümpel, häufig an Sekundärbiotop wie Kiesgruben, Regenwasser- und Wasserskianlagen gebunden, wandern mehrere	Da keine geeigneten Habitatstrukturen im UG selbst als auch im Randbereich bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Art	Schutzstatus	potenzielle Lebensraumtypen	Vorkommen im UG
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	RL(Bbg)3 FFH IV	Xerothermophile Art, bevorzugt sonnige, trockene bis leicht feuchte Lebensräume mit lockerem Bewuchs und strauchbewachsenen Abschnitten; Südhänge von Dämmen, Grabenränder, Trockenrasen,	Es liegen keine Nachweise vor. Geeignete Habitatstrukturen bestehen im UG und lassen ein Vorkommen nicht ausschließen.
<b>Wirbellose, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:</b>			
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	RL(Bbg)2 FFH II, IV	Stenotope Art der Waldränder, Altholzbewohner, nicht oder kaum bewirtschaftete Alleen, Parks und Flussauen mit relativ freistehenden alten Baumbeständen, Mulmhöhlenbewohner alter, anbrüchiger und besonnter Laubbäume (Arten Quercus, Aesculus, Tilia, Salix, Fagus, Fraxinus u. versch. Obstbäume)	Geeignete Habitatstrukturen die als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Heldbock, Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	RL(Bbg)1 FFH II, IV	Lebensraum: Laubwälder (Eiche), Waldschneisen, Waldränder, Altholzbewohner (Stiel- und Traubeneichen), Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsvermögen vermutlich gering	Alte Eichen, die eine Bedeutung als Vermehrungsbäume des Heldbocks haben könnten, sind im UG nicht vorhanden.
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpinus</i> )	RL(Bbg)V FFH IV	Ruderal beeinflusste trockene bis frische Pionierstandorte mit lückigen Beständen der Nahrungspflanzen der Raupe (Nachtkerze, Weidenröschen), z. B. in Siedlungsbereichen und an Kiesgruben; Arealnordgrenze in Norddeutschland	Es erfolgte kein Nachweis im UG; ein Vorkommen im UG wird aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.
<b>Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG sowie in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind:</b>			
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	BArtSchV(b)	Nest meist niedrig in Bäumen, Büschen, Hecken, od. auch auf Fenstersimsen und Balkonen; überall häufig in Wäldern, Gehölzen, Parks und Gärten; Nahrungssuche meist am Boden.	weit verbreitete Art; geeignete Habitatsstrukturen im UG vorhanden (Wälder, Gehölze); Vorkommen wahrscheinlich

Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	EG-VO1332/2005 RL (Bbg)2 BArt-SchV(s)	Baumbrüter, Freibrüter, z. B. in Krähen-nestern; halboffene bis offene Feuchtgebiete (Niederungen) oder Trockengeb. (Heidellandschaften) mit zumindest kleinen Wäldern; bevorzugt als Brutplatz lichte Kiefernwälder; Feldgehölze und Baumgruppen, jagt über Mooren, Gewässern, Heiden, Trockenrasen, an	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht geeignet
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	RL(Bbg)V BArtSchV(b)	Gut verstecktes Nest im Bodenbewuchs; brütet an Rändern von Laub- und Nadelwäldern, Kahlschlägen, Aufforstungsflächen, auf kräuterreichen Lichtungen, Mooren und Heideflächen mit einzelnen Bäumen od. Büschen.	weit verbreitete Art; da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Waldränder, Nadelwald) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	BArtSchV(b)	Höhlenbrüter, in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern, gelegentlich auch in Briefkästen o. ä. Standorten; in Laub- und Mischwäldern bes. mit Eichenbestand, in Feldgehölzen, Parks und Gärten; im Winter zur Nahrungssuche häufig im Schilf.	weit verbreitete Art; da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Nadelwald, Waldränder, Laubgebüsche) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	BArtSchV(b)	Baumbrüter, Gebüschbrüter, rel. hoch; überall häufig wo es Bäume gibt; Nahrungssuche meist am Boden.	weit verbreitet, im UG gesichtet
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	BArtSchV(b)	Jedes Jahr neue Höhle, meist in geschädigten Bäumen; brütet in allen Arten von Wäldern besonders in Eichen und Hainbuchen, auch in Feldgehölzen, Parks und Gärten mit Baumbestand, sowie in Dörfern und Großstädten.	Da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Waldränder, Nadelwald) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
<b>Art</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>potenzielle Lebensraumtypen</b>	<b>Vorkommen im UG</b>
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	BArtSchV(s) EU-VRL (Art.1) RL(Bbg)V RL(D)V	Röhrichtbrüter; hohe und starkhalmige Schilf- und Schilf-Rohrkolben-Mischbestände über anstehendem Wasser, überwiegend im mindestens 5 m breiten Röhrichtgürteln	kein direkter Nachweis im UG; Habitatstruktur im weiteren UG ist geeignet; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	BArtSchV(b)	Baumbrüter, Gebüschbrüter; vor allem in Misch- und Laubwäldern; in Parks und Gärten mit größerem Baumbestand, seltener in Nadelwald; Nahrungssuche oft am Boden.	Da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Misch- und Laubwälder, Gärten, Gebüsche) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	EU-VRL(A1) EU-VRL (Art.1) BArt-SchV(s) RL(Bbg)3	Erdhöhlenbrüter in sandigen / lehmigen Abbrüchen; kleinfischartige Still- und Fließgewässer mit geeigneten Ansitzen über dem Wasser und nicht zu weit entfernten Abbrüchen.	Es liegen keine Nachweise seines Vorkommens vor. Da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Fließgewässer) kann ein Vorkommen nicht
Elster ( <i>Pica Pica</i> )	BArtSchV(b)	Freibrüter, Baumbrüter; halboffene u. parkartige Landschaft mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasenfl. o. kurzrasiges Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaft mit Baumreihen, hohen He-	weit verbreitete Art; da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Nadelwald, Waldränder, Laubgebüsche) kann ein Vorkommen nicht ausge-
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	BArtSchV(b) RL(Bbg)V	Höhlenbrüter, meist Baumbrüter, auch Gebäudebrüter, oft in Nistkästen; locker bebaute Siedlungen mit Baumbest. u. möglichst angrenzend Feldern; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art insbes.	da sich im UG keine geeignete Habitatstrukturen befinden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	EU-VRL(A1) EU-VRL (Art.1) EG-VO1332/2005 BArtSchV(s) RL(D) 3	Freibrüter, Baumbrüter (auch geeignet Masten); walddreiche Seengebiete und gewässerreiche Flussniederungen; früher auch Küstengeb.; Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefern; zunehmend auf Strommasten siedelnd;	Die Art wurde im Herbst beim Überfliegen de UG gesichtet. Das Planungsgebiet stellt direkt kein Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat dar.



Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)	BArtSchV(b)	Nischenbrüter, meist Baumbrüter; lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Baumhecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt grobborkige Gehölze, insbes. Eichen; max. Dichte in Tief-	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Grünfink (Carduelis chloris)	BArtSchV(b)	Nest meist halbhoch in dichten Büschen und Bäumen, auch in Blumenkästen auf dem Balkon; häufig in lichten Mischwäldern, an Waldrändern, in Hecken, Parks, Obstgärten und Alleen, auch in Gärten der Großstadt.	weit verbreitet, da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Nadelwald, Waldränder, Laubgebüsch, Siedlung) kann ein Vorkommen nicht
Grünspecht (Picus viridis)	BArtSchV(s)	Höhlenbrüter, Baumbrüter; halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen im Kontakt zu Wiesen o. ä., Waldrändern, Feldgehölze, Parks, Lichtungen bevorzugt	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
<b>Art</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>potenzielle Lebensraumtypen</b>	<b>Vorkommen im UG</b>
Habicht (Accipiter gentilis)	EG-VO1332/2005 BArtSchV(s) RL(Bbg)V	Freibrüter, Baumbrüter; Großlandschaften mit Wechsel von Waldgebiet u. Offenland, in dichten geschlossenen Waldgebieten, jagt oft in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen u. Feuchtgebieten; neuerdings	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	BArtSchV(b)	Nischenbrüter, Felsbr., Gebäudebrüter; Starke Bindung an steinige / felsige Geb. bzw. ersatzweise Siedlungen u. Industriegebiete, Nahrungssuche auf vegetationsarmen Flächen od. Fl. mit kurzrasiger, strukturierter Krautschicht;	Da sich im UG keine geeigneten Habitatstrukturen befinden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Hausperling (Passer domesticus)	BArtSchV(b)	Höhlenbrüter, Nischenbrüter, Gebäudebrüter, auch Felsbr.; Siedlungen aller Art, sofern mögl. Nistpl. in Form von Nischen o. Höhlen vorhanden sind; auch an einz. Gebäuden in der freien Landschaft, sofern nicht zu isoliert;	Da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Gebäude) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
Hohltaube (Columba oenas)	BArtSchV(b)	Höhlenbrüter in Bäumen (Schwarzspecht-höhlen); hallenartige Altholzbest. mit nahe- gelegenen landwirtschaftl. Flächen; meist größere Wälder, auch Alleen, Parks; in Flussauen auch halboffene Landschaften mit Kopfbäu-	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Kleiber (Sitta europaea)	BArtSchV(b)	Baumbrüter, auch in Nistkästen; Altholzbestände, bevorzugt Laubholz, und hier bevorzugt Bäume mit raubborkiger Rinde, insbesondere Eichen; am häufigsten in strukturierten, lichten Best. mit Eichenanteilen; fehlt in Dickungen, Stan-	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden
Kleinspecht (Dendrocopos minor)	BArtSchV(b)	Höhlenbrüter, Baumbrüter; Laub-Mischwälder, bevorzugt Erlen- u. Birkenbruchwälder, Hartholzauen, Erlen-Eschen- Wälder, Weichholzauen, Pappelforste; oft in Ufergehölzen, bachbegleitenden Saumgehölzen und halboffe-	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Kohlmeise (Parus major)	BArtSchV(b)	Höhlenbrüter, in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern, gelegentlich auch in Briefkästen o. ä. Standorten; in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in der Großstadt.	weit verbreitete Art; da sich im UG geeignete Habitatstrukturen befinden (Nadelwald, Waldränder, Laubgebüsch) kann ein Vorkommen nicht ausge-
Mäusebussard (Buteo buteo)	BArtSchV(s)	Brüdet in abwechslungsreicher Waldlandschaft, nistet meist an Waldrändern; Horst hoch in Laub- oder Nadelbäumen; jagt über offenem Land od. Ansitzjäger auf Pfosten, im Winter vielfach an Straßen.	im UG gesichtet; Habitatstruktur ist geeignet

Mittelspecht (Dendrocopos medi- us)	EU-VRL(A1) EU- VRL (Art.1) BArt- SchV(s)	Höhlenbrüter, Baumbrüter; im Kronen- bereich möglichst totholzreiche Eichen- Misch-Wälder, z. B. Hartholzauen; in reinen Buchenwäldern nur in >200jährigen Best.; auch Erlen-Eschen- Ulmen-Wälder u. a. Bruchwälder; allge-	im UG gesichtet; Habi- tatstruktur ist geeignet
<b>Art</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>potenzielle Lebensraumtypen</b>	<b>Vorkommen im UG</b>
Nachtigall (Luscinia megar- hynchos)	BArtSchV(b)	Freibrüter, gut versteckt; dichte Laubge- büsche, oft am Waldrand, mit Falllaub- decke am Boden u. Partien mit dichter und hoher Krautschicht aus Stauden, Gräsern o. rankenden Pflanzen (Nistpl.); v. a. unterholzreiche Auwälder, Uferge-	kein aktueller Nachweis im UG, aber Habitatstruktur ist als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte ge- eignet, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlos-
Ringeltaube (Co- lumba palumbus)	BArtSchV(b)	Baumbrüter, Gebäudebrüter; brütet an Waldrändern, in aufgelockerten Waldge- bieten mit Wiesen, Feldern od. kl. Moo- ren, häufig in Feldgehölzen; seltener auch städtische Parks.	Im UG gesichtet, Habi- tatstruktur ist als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestät- te geeignet
Rohrweihe (Cir- cus aeruginosus)	EG-VO1332/2005 EU-VRL (Art.1) BArtSchV(s) RL(Bbg)3	Freibrüter, Röhrichtbrüter, selten auch Buschbrüter oder Bodenbrüter	Da sich im angrenzenden Bereich geeignete Habi- tatstrukturen befinden (Röhrichte, Laubgebü- sche) kann ein Vorkom- men nicht ausgeschlossen
Rotkehlchen (Erithacus rube- cula)	BArtSchV(b)	Nest am Boden in dichtem Bewuchs, in bodennahen Höhlungen <u>od. zw.</u> Baum- wurzeln; brütet in allen Arten von Wäl- dern, vor allem in unterholzreichem Laub- und Mischwald, in Parks und Gär- ten mit Baumbestand oder Gebüsch;	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist aber als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte ge- eignet
Rotmilan (Milvus milvus)	EG-VO1332/2005 EU-VRL(A1) BArtSchV(s) RL(Bbg)3	Freibrüter, Baumbrüter, offene Land- schaften mit Gehölzen und Altholzbe- stände, Agrarlandschaften mit Feldge- hölzen, Parkland- schaften mit Gehöl- zen.	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte ge- eignet
Schwarzmilan (Mil- vus mig- rans)	EG-VO1332/2005 EU-VRL(A1) BArtSchV(s)	Freibrüter, Baumbrüter, oft in Wald- randnähe; Horst in Wäldern, oft Auwäl- dern und auch Feldgehölzen, in der Nä- he von Gewässern oder Feuchtgrünland	im UG gesichtet, Habi- tatstruktur ist als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestät- te geeignet
Schwarzspecht (Dryocopus mar- tius)	EU-VRL(A1) BArtSchV(s)	Höhlenbrüter, oft auch alte Höhlen; brüt- et in abwechslungsreichen Misch- und Nadelwäldern mit Altbaumbeständen; Bruthöhle meist in alten Buchen od. Kiefern; häufig in größeren Waldgebie- ten.	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte ge- eignet
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	EU-VRL(A1) EG- VO1332/2005 BArtSchV(s) RL(Bbg)3	Freibrüter, Baumbrüter, in lichten Alt- holz- best.; ausgedehnte, störungsarme Wälder mit Altholzbest. und eingelager- ten oder nahegelegene, fischreiche Ge- wässer, Bäche u. Flüsse, Fischteiche, Tümpel.	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht geeignet
Singdrossel (Turdus philome- los)	BArtSchV(b)	Baumbrüter, oft in Jungfichten nahe am Stamm versteckt; in allen Arten von hoch- stämmigen Wäldern, vor allem in unterholz- reichem, lichtem Mischwald, in Feldgehölzen, Parks und Gärten mit älterem Baumbestand; Nahrungssuche	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte ge- eignet
Sperber (Accipi- ter nisus)	EG-VO1332/2005 BArtSchV(s) RL(Bbg)V	Freibrüter, Baumbrüter, Nest in der Nä- he von Schneisen und Lichtungen, Kombination von Waldflächen u. Offen- landschaften, Horst bevorzugt in dichten Nadel- Stangenhölzern, jagt bevorzugt in Hecken- u. Knicklandschaften, Wald-	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte ge- eignet

Star (Sturnus vulgaris)	BArtSchV(b)	Höhlenbrüter in Baum- und Felshöhlen und in Nistkästen; in Laub- und Mischwäldern, offener Kulturland, Parks und Gärten; Nahrungssuche am Boden.	weit verbreitet, wurde im UG gesichtet
<b>Art</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>potenzielle Lebensraumtypen</b>	<b>Vorkommen im UG</b>
Türkentaube (Streptopelia decaoc- to)	BArtSchV(b)	Freibrüter, v. a. Baumbrüter, selten Buschbrüter; Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. Innenstadtbereiche mit Baumbestand u. Freiflächen; günstig sind Bahnhöfe, Hafenviertel, Zoologische Gärten etc.	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Turmfalke (Falco tinnunculus)	EG-VO1332/2005 BArtSchV(s) RL(Bbg)V	Freibrüter, Baumbrüter, an Gebäuden o. Felsen Höhlen/Nischenbrüter; offene Landschaften, bes. Agrarlandschaften, in Kombination mit zumindest kleineren Wäldern, auch in dichten geschlossenen Waldbeständen, Feldgehölzen oder	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Turteltaube (Streptopelia turtur)	EG-VO1332/2005 BArtSchV(s) RL(Bbg)2	Freibrüter, Baum- oder Buschbr. (in meist 1,5-5 m Höhe); Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaft, Parkanlagen, Feldgehölze.	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist aber als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Waldbaumläufer (Certhia familiaris)	BArtSchV(b)	Nest in Baumspalten od. Nistkästen (Baumläuferkästen); in größeren Nadelwaldgebieten, auch in Mischwald; seltener in Parks und Gärten mit Nadelbaumbestand.	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte geeignet
Waldohreule (Asio otus)	EG-VO1332/2005 EU-VRL (Art.1) BArtSchV(s)	Freibrüter, Baumbrüter, bevorzugt in Krähenestern; Brutpl. in Wäldern an Waldrändern od. Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäumen; bevorzugt Kiefern- und Fichtenbestände; jagt über deckungsarmen Ge-	Da sich im Trassenbereich geeignete Habitatstrukturen befinden (Waldränder, Nadelgehölze, Laubwald) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden
Wendehals (Jynx torquilla)	BArtSchV(s) EU-VRL (Art.1) RL(Bbg)2 RL(D)2	Höhlenbrüter, Baumbrüter, auch oft in Nistkästen; halboffene Agrarlandschaften, Baumgärten, Parks, Friedhöfe etc., halboffene Heidelandschaften, lichte Wälder, Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge u. a. mit Grasfluren und nicht zu	kein Nachweis im UG; Habitatstruktur ist aber geeignet; Vorkommen können nicht ausgeschlossen werden
Weißstorch (Ciconia ciconia)	EU-VRL(A1) BArtSchV(s) RL(Bbg)3	Freibrüter auf Gebäuden, Masten, Bäumen; offene oder halboffene, möglichst extensiv genutzte Nass- oder Feuchtgrünlandgebiete	kein aktueller Nachweis im UG, Habitatstruktur ist nicht geeignet

**Für die Darstellung im FNP zu betrachtende Arten**

Im UG einschließlich seines maximalen Wirkraums kommen keine gemeinschaftlich geschützten Pflanzenarten vor.

Folgende gemeinschaftsrechtlich und streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten, die im UG vorkommen oder deren Vorkommen als wahrscheinlich gilt, sind für die weitere Untersuchung relevant (vgl. Tabelle 15):

Tabelle 15: Übersicht über die näher zu betrachtenden Tierarten

Art	Schutzstatus
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	RL(Bbg)3, FFH IV
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	RL(Bbg)3, FFH IV
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	RL(Bbg)4, FFH IV
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	FFH IV

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	RL(Bbg)3, FFH IV
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b) RL(Bbg)V
Art	Schutzstatus
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundi-</i>	RL(Bbg)V, EU-VRL, BArtSchV(s)
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	RL(Bbg)3, EU-VRL Anh. I, BArtSchV(s)
Elster ( <i>Pica Pica</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	EU-VRL Anh. I, BArtSchV(s)
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Haus Sperling ( <i>Passer domesticus</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	EU-VRL, BArtSchV(s)
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	EU-VRL Anh. I, BArtSchV(s)
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	RL(Bbg)3, EU-VRL, BArtSchV(s)
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	EU-VRL Anh. I, BArtSchV(s)
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	EU-VRL, BArtSchV(b)
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	RL(Bbg)2, EU-VRL, BArtSchV(s)
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	EU-VRL, BArtSchV(s)
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	RL(Bbg)2, EU-VRL, BArtSchV(s)

### **Beeinträchtigung der zu betrachtenden geschützten Arten**

Die für die Arten wertvollen Lebensräume insbesondere Waldbereiche und Altbaumbestände werden geschützt und sind von Bauvorhaben nicht betroffen. Kurzzeitig durch Baumaßnahmen verübt können akustische Störungen der empfindlichen Arten verursacht werden, die aber durch ihre zeitliche Begrenzung sowie die Vorbelastung durch bereits bestehende Bebauung, Straßenverkehr und touristische Nutzung nicht erheblich und nachhaltig sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“**

#### **Vermeidungsmaßnahme V1: Erhaltung und Entwicklung der geschützten und wertvollen Uferrandbereiche von Fließ und Standgewässern sowie Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Landschaftsbild**

Zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die geschützten Uferrandbereiche der Fließe und Standgewässer sind die laut Bebauungsplan festgesetzten Baufenster einzuhalten. Diese wurden im Planungsprozess in Abstimmung mit der Bestandsaufnahme und Bewertung des PG im Umweltbericht sowie unter Einbeziehung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden festgelegt.

#### **Vermeidungsmaßnahme V4: Erhaltung des Baumbestandes**

Die Grundflächen für die Wochenendhäuser sowie für Nebenanlagen, Terrassen, Wege, Stellplätze und Zufahrten sind grundsätzlich so auf den Grundstücken anzuordnen, dass der vorhandene Baumbestand erhalten und geschützt wird. Das kann insbesondere bei Neuanlage durch die Nutzung bereits versiegelter und verdichteter Flächen, die ohne Baumbestand sind, erreicht werden. Durch Standortoptimierung sind Baumfällungen zu vermeiden.

### **Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der Arten Großer Abendsegler und**

### **Braunes Langohr**

Als typische Baumfledermäuse bewohnen Großer Abendsegler und Braunes Langohr Baumhöhlen, Baumspalten und Stammrisse. Bestandsaufnahmen vor Ort haben keine Quartiere ermitteln können. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass sich dennoch tagsüber Einzeltiere in Altbäumen mit Höhlen und Rissen aufhalten. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V5 (Erhaltung von Uferandbereichen und Baumbeständen) sollen Baumfällungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist somit nicht möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Auch durch Baustellenverkehr sind keine Verluste an Fledermäusen zu erwarten, da sie nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Darüber hinaus verkehren die Baufahrzeuge in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und könnten deswegen rechtzeitig geortet werden.

Somit ist davon auszugehen, dass das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht verletzt wird, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **Moorfrosch**

Diese Amphibienart besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Kleingewässer oder langsam fließende Gräben als Laichgewässer sowie gewässerbegleitende Feuchtwiesen der Niedermoore, Bruchwälder, Feuchthochstaudenfluren, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen und Weidengebüsche als Ruhestätten.

Die Lebensräume dieser Art sollen geschützt werden und sind von Bebauungen auszuschließen (Schutzmaßnahme S1, Vermeidungsmaßnahme V1). Im Bereich der überbaubaren Flächen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist jedoch nicht zu rechnen, da die benötigten Habitate im Zusammenhang des UG ungestört bestehen bleiben.

Somit sind erhebliche Störungen (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor.

**Amsel, Baumpieper, Blaumeise Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzmilan, Star, Turteltaube, Wendehals, Waldohreule**

Die aufgeführten Vogelarten sind häufig und allgemein verbreitet im UG.

Im Wirkraum der Bauvorhaben ist mit dem Vorkommen von einzelnen Brutstätten zu rechnen. Um einen Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung weitgehend zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen V1 und V5 (Erhaltung von Uferandbereichen und Baumbeständen) vorgesehen. Somit sind erhebliche Störungen (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor.

### **Drosselrohrsänger, Eisvogel, Fischadler, Rohrweihe**

Diese an Gewässer und/oder Röhrichtbestände gebundenen Vogelarten können im UG vermutet werden. Die Lebensräume dieser Arten sollen geschützt werden und sind von Bauun-

gen auszuschließen (Schutzmaßnahme S1, Vermeidungsmaßnahme V1). Im Bereich der überbaubaren Flächen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Störungen durch Lärm während der Bautätigkeiten treten kurzfristig und nicht nachhaltig auf. Durch bestehende touristische Nutzung ist von einer Vorbelastung auszugehen.

Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist jedoch nicht zu rechnen, da die benötigten Habitate im Zusammenhang des UG ungestört bestehen bleiben.

Somit sind erhebliche Störungen (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor.

#### **Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die Tierarten**

Die Ausweisung von Bauflächen im PG dient der einheitlichen Gebietsentwicklung, der Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zum Schutz ökologisch wertvoller Bereiche und erfolgt somit überwiegend im öffentlichen Interesse.

Begründete Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Durchführung des Planvorhabens liegen nicht vor. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bleibt der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten gegeben.

#### **Fazit**

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Möglichkeit von Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben geprüft. Die zur Verfügung stehende Bestandserhebung konnte zum Vorkommen von Moorfrosch, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mäusebussard, Fischadler, Mittelspecht, Ringeltaube, Schwarzmilan und Star konkrete Nachweise liefern. Das Vorkommen weiterer Arten wurde deshalb als potenzielle Möglichkeit in Abhängigkeit von der Habitatstruktur eingeschätzt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V1, V5, S1) für die tatsächlich und wahrscheinlich vorkommenden nach FFH-RL Anhang IV geschützten Arten sowie die geschützten Vogelarten die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

**Daraus ergibt sich, dass für keine der wahrscheinlich oder potenziell sowie nachweislich vorkommenden EU-rechtlich geschützten Arten eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 erforderlich ist.**

#### **Naturschutzfachliche Bewertung der Biotopkomplexe und ihrer Lebensraumfunktionen**

Jeder Biotoptyp wurde mit folgenden Punktwerten bewertet (nach SPORBECK u. FROELICH 1995, erweitert und verändert) (vgl. Tabelle 16):

Tabelle 16: Punktbewertungskriterien von Biotoptypen

Kriterium	verbale Bewertung	Punktzahl
Naturnähe (Natürlichkeits-grad)	natürlich - weitgehend unbeeinflusst	1
	naturnah - anthropogene Beeinträchtigungen erkennbar, Biotop	0,9
	halbnatürlich - entwaldet, jedoch ansonsten wenig veränderter Standort (Dau- ergrünland)	0,7
	naturnah/halbnatürlich mit deutlichen Beeinträchtigungen, jedoch Biotop noch selbstregenerierungsfähig bei Minderung	0,5
	naturfern - starke anthropogene Überformung, durch Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen reversibel	0,2
	naturfremd - völlige Überformung, natürlicher Gleichgewichtszustand in 30 - 50 Jahren nicht reversibel	0
	Biozönose ist langfristig nicht wiederherstellbar	1

stellbarkeit	Biozönose ist langfristig wiederherzustellen (in ca. 200-377 Jah-	0,8
	Biozönose ist in mittelfristig wiederherzustellen (in ca. 10 - 30	0,5
	Biozönose ist kurzfristig wiederherzustellen (bis ca. 10 Jahren)	0
Ge- schütztheits- und Gefähr- dungsgrad	Schutz nach §§ 31,32 BbgNatSchG, Liste der in Bbg gefährd. Biotope, Ob- jekte nach Baumschutzverordnung	1
	Vorkommen geschützter und/oder nach Roter Liste Bbg. gefährdeter Arten aufgrund der Biotopstruktur wahrscheinlich, jedoch aufgrund mangelnder Untersuchungen noch nicht nachgewie-	0,7
	Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Arten potenziell im vorhandenen Biotop möglich	0,4
	Vorkommen geschützter/ gefährdeter Arten gegenwärtig und in Zukunft bei unveränderter Nutzungsstruktur unwahrscheinlich	0
Maturität	dynamisch-stabiles Entwicklungsstadium großflächig erreicht	1
	dynamisch-stabiles Stadium mit der heutigen Vegetation erreichbar (naturnahes Vorstadium des "Klimax")	0,8
	dynamisch-stabiles Stadium bei weiterer nicht anthropogen gestörter Entwicklung des Biotops erreichbar (natürliche Sukzession zur potenziell natürlichen Vegetation stellt sich bei Aufgabe	0,6
	dynamisch-stabiles Stadium mit heutiger Vegetation standortbedingt nicht erreichbar (nichtwaldfähige Standorte wie z. B. Gewässer oder Steilhänge, Felsen usw.)	0,4
	dynamisch-stabiles Stadium mit heutiger Vegetation nutzungsbedingt nicht erreichbar (ständig gestörte Standorte)	0,2
	dynamisch-stabiles Stadium aufgrund irreversibler Standortbeeinträchtigungen nicht erreichbar (Standort muss erst durch Renaturierung in ein neues ökologisches Fließ-Gleichgewicht überführt werden, z. B. in einem vermüllten Moor)	0
Häufigkeit	Biotoptyp naturnah und landschaftstypisch, aber nutzungsbedingt selten geworden (§ 32 BbgNatSchG)	1
	Biotoptyp landschaftshistorisch von Bedeutung, aber durch Nutzungsintensivierung selten geworden (§ 32 BbgNatSchG)	0,8
	Biotoptyp in der Landschaft zwar nicht selten, aber überregional von Bedeutung (FFH-Richtlinie)	0,6
	Biotoptyp regional und überregional von mittlerer Häufigkeit	0,3
	Biotoptyp regional und überregional häufig	0
Stellung im Biotopverbund	Hauptvernetzungselement im Biotopverbund	1

Als **besonders schutzwürdig** und schutzbedürftig sind die im UG vorhandenen Fließe sowie die Biotoptypen des Erlenwaldes zu nennen. Auch die ausgeprägten Schilfröhrichtbestände am Südufer des Fängersees sind zu dieser Kategorie zu zählen. Deren Funktionstüchtigkeit ist nicht nur im Zusammenhang des Wasserhaushaltes und des Klimas, sondern auch als Lebensraum einer Vielzahl von aquatischen und semiaquatischen Arten besonders hoch einzuschätzen.

Die solitär stehenden und als Naturdenkmal ausgewiesenen Stieleichen (Baumnummer 3 und 8) unterliegen dem Schutz des BbgNatSchG sowie der Baumschutzsatzung der Stadt Strausberg.

Als **potenziell schutzwürdig** sind vor allem die im westlichen und südlichen Bereich des UG gelegenen Laubwälder anzuführen, da sich hier potenziell natürliche Vegetationsformen ausprägen können. Weiterhin kommen den gewässernahen Biotoptypen des Giersch-Eschenwaldes und Traubenkirschen-Eschenwaldes sowie dem auf dem Bodendenkmal „Am Burgwall“ stockenden Drahtschmielen-Eichenwald besonderer Bedeutung zu.

Auch die im PG und UG vorhandenen Altbäume heimischer und standortgerechter Laubgehölzarten sind als schutzwürdig einzustufen, da sie vor allem als Brut- und Nahrungshabitate für vorkommende Singvogelarten, für Höhlenbrüter, als Sitzwarten für Eulen, insbesondere der Waldohreule (*Asio otus*), sowie als potenzielle Quartierbäume für Fledermausarten dienen können.

### **Potenziell natürliche Vegetation**

Die potenziell natürliche Vegetation des Hochplateaus wäre laut Landschaftsprogramm ein Traubeneichen-Kiefernwald und laut Landschaftsplan ein Sauerklee-Blaubeer-Traubeneichen-Lindenwald. Im subkontinentalen Sauerklee-Blaubeer-Traubeneichen-Lindenwald ist die Traubeneiche (*Quercus petraea*) neben Winterlinde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*), von Natur aus die dominierende Baumart. In der Strauchschicht sind vor allem Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Hundsrosen (*Rosa canina*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) sowie vereinzelt Wacholder (*Juniperus communis*) vorhanden. Die Krautschicht würde im anthropogen unbeeinflussten Zustand vom Wald-Straußgras (*Agrostis sylvestris*), vom Weichen Honiggras (*Holcus mollis*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*) beherrscht worden sein. Aufgrund der Aufbasung durch Kalkstaubeinträge aus den Zementwerken Rüdersdorf würden heute Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Blaubeere zunächst nur spärlich vorkommen, andere Arten wie Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) würden zunächst dominieren. Diese Aussagen gelten aber eher für die primär natürliche Vegetation. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaerwärmung und Wasserverknappung ist potenziell ein Drahtschmielen-Stieleichen-Winterlinden-Kiefern-Wald wahrscheinlicher.

Die ostexponierte Hangkante wäre geprägt von einem Hainbuchen-Ulmen-Hangwald mit Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldulme (*Ulmus minor*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Im Bereich der Seen und Fließgewässer auf grundwasserbeeinflussten Torfböden wäre die potenziell natürliche Vegetation ausgeprägte Erlen-Moor- und Bruchwälder mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Schilf (*Phragmites australis*) sowie Seggenarten (*Carex spec.*).

### **Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft**

Die Einheit des Landschaftsbildes kann man als Waldkomplex mit eingesprengten Bebauungen an den Rändern der Seeufer des Fänger- und Bötzsees bezeichnen. Landschaftsbildprägende Elemente sind der naturnahe Misch- und Laubwälder sowie die Standgewässer. Hydrologische Besonderheiten sind keine zu erkennen. Grundwasserbeeinflusste Böden und Feuchtvegetation sind im unmittelbaren Uferbereich zu den Seen und der Fließe vorhanden. Die Vegetationsstrukturen werden neben den grundwasserbeeinflussten ufernahen Laub- und Laubmischwäldern der Seen und Fließe, der grundwasserfernen frischen bis trockenen Laubmischwälder an den Hang- und Böschungskomplexen sowie durch Einzelgehölze, welche zwischen den bebauten Flächen zu finden sind, dominiert.

Als landschaftsbildprägende Morphoelemente gelten das Bodendenkmal „Am Burgwall“ als sichtbare Erhebung sowie die beiden Fließgewässer, welche vom Fängersee kommend in den Bötzsee einmünden, und durch die ufernahen und angrenzenden Erlenwälder strukturiert hervortreten.

Obwohl es keine markanten Aussichtspunkte im PG und UG gibt, kann die Verkehrsfläche „Spitzmühlenweg“ als Sichtachse, welche das Gebiet in Ost-West-Richtung durchschneidet, betrachtet werden. Weiterhin dient Sie als verbindendes und erschließendes Element für die sich in der Umgebung befindlichen Wanderwege nahe des Fänger- und Bötzsees.

Die Einzäunungen in dem Wochenendhausgebiet sowie bei der Wohnbebauung stellt für die Zugänglichkeit der Landschaft eine behindernde Barriere dar.

Die im PG vorhandene Bebauung entspricht zu Teilen den naturraumcharakteristischen Siedlungsformen. Hier ist besonders die villenartige Bebauung am nördlichen Bötzseeufer zu nennen. Diese fügt sich aufgrund ihrer weiträumig gestalteten Grundstücksflächen harmonisch ins Landschaftsbild ein. Im Bereich der Wochenendhäuser nördlich des Spitzmühlenwe-



ges ist eine uneinheitliche und teilweise unschöne Bebauung (u. a. barackenartige Zweckbauten, Palisadenzäune) anzutreffen. Aufgrund der Anpflanzung standortfremder Gehölze, insbesondere Koniferen, und ziergärtnerischen Nutzung erfährt die Landschaft eine teilweise negative Überprägung.

Es sind keine relevanten Emissionsquellen im UG vorhanden, noch wirken welche in das UG hinein.

Als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet hat das PG und seine Umgebung eine Erholungsfunktion hinsichtlich der naturgebundenen Erholung für die Öffentlichkeit zu übernehmen.

Die Bewertung des UG hinsichtlich der Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und des Erholungswertes und ihrer Störungsempfindlichkeit erfolgt in folgender Tabelle (vgl. Tabelle 18):

Tabelle 18: Bewertung des UG hinsichtlich der Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und des Erholungswertes und ihrer Störungsempfindlichkeit

Bewertungs-Kriterium	Bewertung der aktuellen Eigenschaften
<b>Bewertung des Landschaftsbildes und seine Schutzwürdigkeit</b>	
naturräumliche Eigenart	hoch
naturräumliche Strukturvielfalt	mittel
nutzungsbedingte Eigenart	mittel
nutzungsbedingte Strukturvielfalt	mittel
ästhetische Schönheit	aktuell mittel, potenziell hoch
<b>Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Erholungswertes</b>	
Naturnähe	hoch
Zugänglichkeit/Erlebbarkeit	gering
Bewertungs-Kriterium	Bewertung der aktuellen Eigenschaften
Erreichbarkeit	mittel
<b>Vorbelastungen</b>	
Lärmimmissionen	gering
sonstige störende Beeinträchtigungen des Erholungswertes	keine
<b>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	
Empfindlichkeit durch Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes	mittel

Das Landschaftsbild im PG ist von relativ hoher Eigenart und ästhetischer Schönheit, ist aber stark durch anthropogene bauliche Elemente beeinträchtigt. Der naturräumliche und nutzungsbedingte Erholungswert ist hoch. Das PG ist für die Erholung nur weniger privater Nutzer erschlossen, die öffentliche Zugänglichkeit insbesondere der Uferbereiche der Seen ist durch Einzäunung privater Grundstücke verwehrt. Im weiteren UG sind Wege entlang der Seen und durch Waldbereiche für Erholungssuchende nutzbar.

#### **Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Derzeitig weist das betrachtete UG eine durchmischte Wochenend-, Einzelhaus- und Villenbebauung auf.

In der Gemarkung Altlandsberg sind neben einem bewohnten Eigenheim nahe dem Mühlenfließ sowie einem bewohnten Villenkomplexes nahe des Campingplatzes, auch Industrie- und Gewerbebauten (Gaststätte und Pension „Alte Spitzmühle“), welche sich teilweise nicht mehr in Nutzung befinden, anzutreffen.

Im Bereich der Strausberger Gemarkung sowie des PG existieren neben dem Gewerbekomplex Hotel & Restaurant „Neue Spitzmühle“ auch 2 Eigenheime, welche dauerhaft bewohnt werden und verhältnismäßig große Grundstücksflächen (ca. 1.200 m<sup>2</sup> bis 1.600 m<sup>2</sup>)

aufweisen. Weiterhin ist im PG eine Vielzahl von Wochenendhäusern mit unterschiedlich großen Grundstücksflächen nördlich des Spitzmühlenweges vorhanden. Gegenwärtig kann der Erholungswert für diese Grundstücke als sehr hoch eingeschätzt werden, da die Grundstücksflächen in unmittelbarer Nähe zu den Standgewässern liegen und nur an den Wochenenden von einer erhöhten Frequentierung aus der Wochenendhausnutzung und durch Tagestouristen auszugehen ist. Erhöhter Lärm und Bewegungsstress liegt vorwiegend nur an Wochenenden in den Sommermonaten vor.

Als wertvolles Kultur- und Sachgut ist das Bodendenkmal „Am Burgwall“ zu betrachten. Diese Anlage kann in seiner Entstehung auf slawische Besiedlungsaktivitäten zurückgeführt werden und ist als Teil einer künstlich angelegten Ringwallanlage zu betrachten. LÜDERS (2008) weist dieser keilförmigen, uralten Verschanzung“ eine Länge von 120 m und einer Breite von 60 m zu. Diese Anlage soll bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch gänzlich unbeschädigt gewesen und erst ab den 1930'er Jahren völlig zerstört worden sein. Ob die von Slawen errichtete Anlage als Wohnort, Fluchtburg oder sogar heilige Stätte genutzt wurde ist derzeit unbekannt.

Die noch vorhandene Wallanlage ist gegenwärtig mit einem naturnahen Eichenwald bewachsen und als solche nicht direkt erkennbar. Randbereiche des Waldes werden von den Anliegern zur wilden Ablagerung von Garten- und Schnittabfällen verwendet. Hinweisschilder auf das Denkmal bzw. geordnete Wegeführungen sind nicht vorhanden. Der Bereich des Bodendenkmals ist besonders zu schützen. Die Bewertung der Betroffenheit und Empfindlichkeit der Menschen, Kultur- und Sachgüter erfolgt in folgender Tabelle (vgl. Tabelle 19):

Tabelle 19: Bewertung der Betroffenheit und Empfindlichkeit der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

<b>Bewertungs-Kriterium</b>	<b>Bewertung der aktuellen Eigenschaften</b>
<b>Bewertung der Betroffenheit</b>	
Anzahl ggf. betroffener Einwohner	sehr gering
Anzahl ggf. betroffener besonders empfindlicher Einwohner	sehr gering
Bedeutung von ggf. betroffenen Baudenkmalern	keine, da nicht vorhanden
Bedeutung von ggf. betroffenen Bodendenkmälern	hoch, da im PG vorhanden
Bedeutung von ggf. betroffenen sonstigen Gebäuden oder Sachgütern	mittel, da überwiegend Wochenendhausbebauung
<b>Vorbelastungen</b>	
Lärm- und Luftimmissionen	gering
sonstige störende Beeinträchtigungen der Wohnqualität	sehr gering
Vorhandene Beeinträchtigungen von Baudenkmalern	keine, da nicht vorhanden
Vorhandene Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern	mittel
Vorhandene Beeinträchtigungen von sonstigen Gebäuden oder Sachgütern	gering
<b>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	
Empfindlichkeit der Einwohner durch Störung	mittel (nur in Bauphasen durch Lärm)
Empfindlichkeit von Kultur- und Sachgütern gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens	gering - mittel

Die Betroffenheit und Empfindlichkeit des Schutzgutes menschliche Gesundheit durch das Bauvorhaben ist als gering einzustufen.

Das Bodendenkmal „Am Burgwall“ soll durch künftige Bauvorhaben primär nicht berührt werden. Sollte es dennoch durch Eingriffe betroffen sein, sind diese nach Art, Umfang und Notwendigkeit zu prüfen und mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

**3.5 Prognose der Umweltauswirkungen**

**3.5.1 Prognose bei Durchführung der Planung**

Für die Ortslage Strausberg-Spitzmühle soll im wesentlichen gem. dem Bestand und zur Erhaltung des Gebietscharakters ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ im FNP dargestellt werden.

Die mit der Flächennutzungsplan- Änderung verbundenen Umweltauswirkungen resultieren aus der Darstellung von Bauflächen und der damit verbundenen möglichen Versiegelung. Zur Abschätzung des Umfangs dieser Umweltauswirkungen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Flächenbilanz der im Plangebiet möglichen Versiegelung erstellt worden.

Im Bestand sind in Spitzmühle bereits 3.438 m<sup>2</sup> durch Wohngebäude, Wochenend- und Ferienhäuser, Gebäude und Anlagen des Fischereibetriebs sowie Gebäude und Anlagen des Restaurants und Hotels „Neue Spitzmühle“ versiegelt. Dazu kommt eine weitere, bereits bestehende Versiegelung von 3.131 m<sup>2</sup> durch Nebenanlagen und Terrassen.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung im Bebauungsplan (GRZ 0,06) führen zu einer zusätzlichen, max. Versiegelung von 2.821 m<sup>2</sup> in den Grenzen des Bestandsgebiets.

**3.5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Auf den nicht mehr in Nutzung befindlichen Flurstücken innerhalb der Wochenendhausbebauung konnten sich Ruderalfluren etablieren, so dass sich bei weiterem Brachliegen der Flächen sich eine zu erwartende Sukzession in Richtung Vorwald zögerlich einstellen wird. Es kann damit gerechnet werden, dass der Bestand der Ruderalfluren noch Jahre bestehen wird. Die weitere Sukzession lässt die Entwicklung eines von Robinie (*Robinia pseudoacacia*), spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Kiefer dominierenden Vorwaldes, eines folgenden Eichen-Kiefernwaldes auf den frischen und mäßig nährstoffreichen Sand-Braunerden sowie eines Traubenkirschen-Eschenwald auf feuchteren nährstoffreichen Standorten erwarten. Vor allem nahe der Fließe wäre zukünftig mit der Ausweitung des Eschenwaldes zu rechnen. Aufgrund der starken anthropogenen Beeinflussung werden nichtheimische Laubbaumarten wie Robinie, Späte Traubenkirsche und Eschen-Ahorn bei Sukzessionsprozessen zukünftig weiterhin beteiligt sein.

Die ökosystemare Funktionstüchtigkeit der Brachen (in den nächsten ca. 15 Jahren) und des Niederwaldes (in den nächsten 50 Jahren) ist wie folgt einzuschätzen:

	<b>Ruderalflur (Brache):</b>	<b>Eichen- Kiefern Wald Traubenkir- schen- Eschen</b>	<b>Wochen- end- hausied- lung mit Gehölzen</b>
Natürlichkeitsgrad	gering	hoch	gering
Wiederherstellbarkeit	sehr gering	mittel	mittel
Gefährdung/Seltenheit d. Biotops	gering	hoch	gering
Vollkommenheit	sehr gering	mittel	sehr gering
Vorkommen gefährdeter Arten	mittel	mittel	gering
Stellung im Biotopverbund	gering	mittel	gering
pot. Habitatswert der Standortfaktoren für :			
Säuger	mittel	mittel	mittel

Vögel	hoch	sehr hoch	mittel
Lurche und Kriechtiere	mittel	hoch	mittel
Pflanzen	gering	mittel	gering
Bodenorganismen	hoch	hoch	mittel
Empfindlichkeit gegenüber			
Standortveränderungen (Wasser/ Nährstoffhaushalt/Bestandsklima)	gering	mittel	gering
Lärm, Bewegungsstress	gering	gering	mittel
Immissionen von Schadstoffen	mittel	mittel	mittel

Stellt man diese Bewertung der Bewertung des geplanten Biototyps (Wochenendhaussiedlung mit Gehölzen) in 25 Jahren gegenüber, ergibt sich für die derzeit unbebauten Grundstücke (bei Nichtdurchführung der Planung) eine höhere ökologische Wertigkeit für Vögel und Pflanzen, da deren Lebensräume durch die Wiederaufnahme der Nutzung sowie der Versiegelung eingeschränkt werden würde.

Alle anderen Funktionen werden auch bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin unzureichend erfüllt. Insbesondere die Biotopverbundfunktion sowie die damit gekoppelte Lebensraumfunktion für nicht flugfähige Tierarten werden aufgrund der vorhandenen Einfriedungen (Zaunanlagen) auch weiterhin stark eingeschränkt bleiben. Ein hoher Natürlichkeitsgrad sowie eine hohe Artenvielfalt würden sich weder bei der Durchführung noch bei der Nichtdurchführung der Planung einstellen, da die bebauten Grundstücke Bestandsschutz haben und ein vollständiger Rückbau sowie eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen insbesondere des Bodens und der Vegetation in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist.

### **3.6 Überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen „Natura 2000“-Gebiets bzw. der Arten nach Anhang I**

Das Plangebiet liegt nicht in einem „Natura 2000“-Gebiet. Möglicherweise betroffen ist das FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“, da es nördlich im Bereich des Fängersees an das Plangebiet angrenzt.

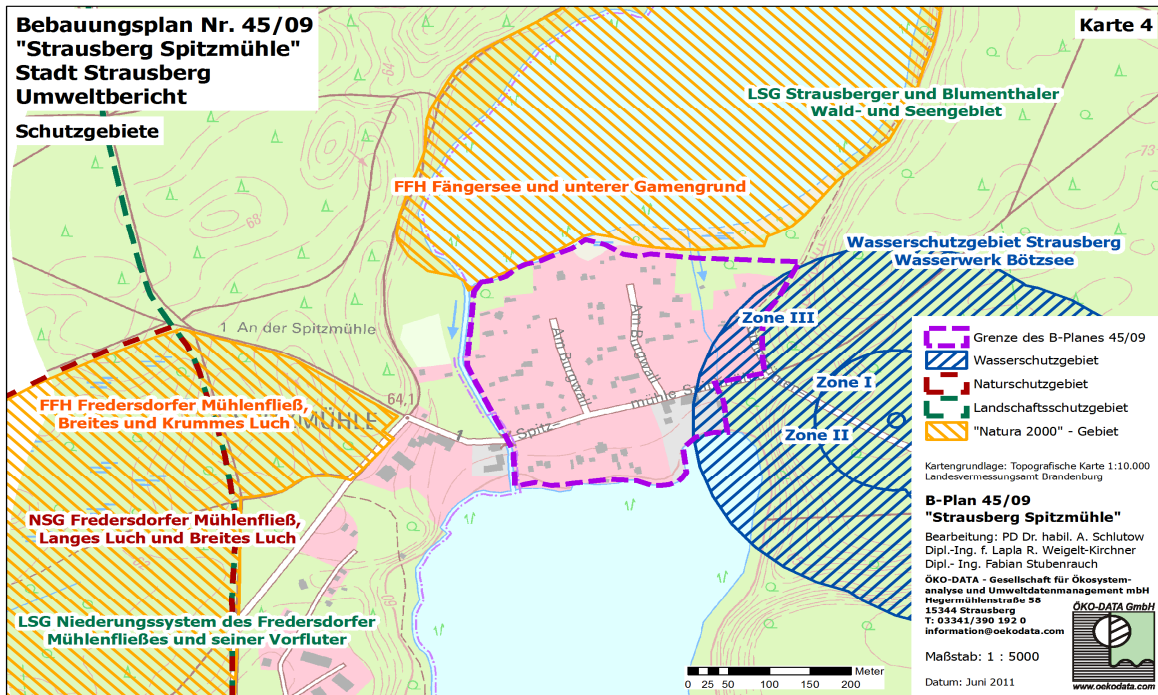


Abb.: Lage des Plangebietes zum –FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“, aus: Begründung zum B- Plan Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“

Wechselbeziehungen zwischen der Planfläche und dem „Natura 2000“ - Gebiet könnten sich aus dem Zusammenhang des Grundwasserhaushaltes sowie aus der Überschneidung bzw. Störung von Lebensraumtypen und FFH-Arten ergeben.

Erhaltungsziel, Schutzzweck des „Natura 2000“ - Gebietes

Im Steckbrief des „Natura 2000“ - Gebietes sind als geschützte Lebensraumtypen aufgeführt:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (Leichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)

sowie folgende Arten angegeben:

- Fischotter, Großes Mausohr, Kammmolch, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Steinbeißer

Das FFH – Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet. (Beschuß-Nr.7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12.01.1965)

**Empfindlichkeit und Betroffenheit des „Natura 2000“ - Gebietes**

Die geschützten Lebensraumtypen und Arten sind angewiesen auf einen weitgehend ungestörten Wasserhaushalt und eine unbeeinflusste Wasserqualität.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens auf den Wasserhaushalt und auf die Lebensräume wildlebender Arten sind wie folgt zu bewerten:

- nutzungsbedingte erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Da keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen aus bestehenden oder geplanten Nutzungen im Umfeld auf das angrenzende „Natura 2000“ - Gebiet einwirken, kann eine kumulative Wirkung ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Planvorhabens gehen ausschließlich von einer eingeschränkten Neuversiegelung außerhalb ökologisch wertvoller Lebensräume in bereits durch Bebauung vorbelasteten Bereichen aus. Die angrenzenden Auenwälder im Übergang zum FFH-Gebiet sowie des Fängersees sind davon nicht betroffen. Lebensräume der wertgebenden Arten, die sich außerhalb des FFH-Gebietes aber innerhalb des Plangebiets befinden (Fließe, Erlenbruchwälder), werden nicht beeinträchtigt. Ihre Funktion im Biotopverbund zwischen Fänger- und Bötzsee sowie als Migrationswege sollen im Rahmen von Ersatzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen des Konzeptes der Regionalen Arbeitsgruppe Ost entwickelt und verbessert werden.

Die Grundwasserfließrichtung des oberen als auch des Haupt-Grundwasserleiters ist nach Südosten gerichtet. Da das „Natura 2000“ - Gebiet nördlich des Plangebietes liegt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte im Schutzgebiet zu rechnen.

**Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen des „Natura 2000“ - Gebietes, seiner geschützten Lebensräume und Arten können von dem geplanten Vorhaben nicht ausgehen. Kumulative Wirkungen können ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

### **3.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Das Plangebiet ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung der Stadt Strausberg als Fläche für Wald ausgewiesen worden, so dass dieser Sachverhalt einer Ausweisung als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ entgegenstehen würde.

Es sei aber zu erwähnen, dass nahe des UG, in der Gemarkung Altlandsberg, welche unmittelbar an das UG angrenzt, Sonderflächen für die Erholungsnutzung bei Spitzmühle bereits als Standortoptimierung im FNP von Altlandsberg ausgewiesen wurden, so dass hier zukünftig mit Entwicklungen für Erholungsnutzungen zu rechnen ist.

#### Verweis auf das parallel betriebene B- Planverfahren:

*In Hinblick auf Bestandserhaltung sowie Schutz von Natur und Landschaft sind folgende Festsetzungen im Bebauungsplan, der aus dem FNP entwickelt werden soll, getroffen worden:*

*In den Sondergebieten „Wochenendhäuser“ und „Beherbergung“ ist unter Einschränkungen (§16 BauNVO Abs.5) ein Baukörper mit einer maximalen Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> bei einer GRZ von 0,06 zulässig. Mit diesen Einschränkungen ist ein Neubau von ca. 7 Wochenendhäusern mit 60 m<sup>2</sup> Grundfläche auf überwiegend unbebauten Grundstücken in den Sondergebieten möglich. Die Beschränkung der Grundfläche und Bauweise dient dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Erhalt des Gebietscharakters.*

*Mit der Ausweisung der Sondergebiete „Restauration und Beherbergung“, „Beherbergung“ und „Fischereiwirtschaft“ werden die bestehenden bzw. im Falle des Fischereibetriebes geplanten Nutzungen auf den jeweiligen Grundstücken gesichert. Ebenso dient die Ausweisung der zwei reinen Wohngebiete der Bestandssicherung, eine Erweiterung dieser Nutzung ist nicht geplant.*

*Im Sondergebiet für „Restauration und Beherbergung“ darf die GRZ von 0,2 sowie die Firsthöhe von 8 m (nach § 16 Abs. 4 BauNVO) nicht überschritten werden.*

*Im Sondergebiet „Fischereiwirtschaft“ darf ist GRZ ebenfalls 0,2 nicht übersteigen. Die Verkaufsstelle von Fischereierzeugnissen ist mit einer maximalen Verkaufsfläche von 10 m<sup>2</sup> sowie einem zugeordneten Imbiss von insgesamt 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche (nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V.m. § 10 Abs. 1 BauNVO) begrenzt.*

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen ökologisch wertvoller und sensibler Bereiche, wie die Uferbereiche der Fließe und Seen, die naturnahen Feucht- und Laubwälder, sowie zum Schutz von wertvollem Altbaumbestand sollen entsprechend pro Grundstück Baufenster festgesetzt werden. Diese schließen überwiegend die bestehende Bebauung ein und beschränken eine ungeordnete Überbauung bzw. die Beeinträchtigung sensibler Bereiche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Versiegelungen durch Nebenanlagen, Terrassen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 14 der BauNVO unzulässig. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sind Befestigungen von Terrassen, Stellplätzen, Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise vorgesehen.

Die vorgesehene Nutzungsart „private Stellplätze“ des Flurstückes 25/1 ist auf den laut Bebauungsplan ausgewiesenen Bereich beschränkt und ist entsprechend der Stellplatzsatzung für das Hotel „Neue Spitzmühle“ berechnet worden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sind Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.

### **Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans**

**Vermeidungsmaßnahme V1:** Erhaltung und Entwicklung der geschützten und wertvollen Ufer- und Standbereiche von Fließ- und Standgewässern sowie Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Landschaftsbild

Zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die geschützten Ufer- und Standbereiche der Fließe und Standgewässer sind die laut Bebauungsplan festgesetzten Baufenster einzuhalten. Diese wurden im Planungsprozess in Abstimmung mit der Bestandsaufnahme und Bewertung des PG im Umweltbericht sowie unter Einbeziehung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden festgelegt.

**Vermeidungsmaßnahme V2:** Erhaltung eines geringstmöglichen Versiegelungs-, Verdichtungs- und Bebauungsgrades durch die Ausweisung von Baufenster.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Versiegelungen sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen die nach Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zur max. zulässigen GRZ einzuhalten. Die Neuanlage von Baukörpern erfolgt ausschließlich in den ausgewiesenen Baugrenzen, wobei Verdichtungs- und Versiegelungsflächen von bereits vorhandenen Bestandsgebäuden im Baufenster als Standort übernommen werden sollen.

**Vermeidungsmaßnahme V3:** Einhaltung eines geringstmöglichen Versiegelungs- und Verdichtungsgrades bei Nebenanlagen, Terrassen, Stellplätzen, Zufahrten und Wegen

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßig hohen Versiegelung sind bei der Errichtung von Nebenanlagen, Terrassen, Stellplätzen, Zufahrten und Wegen die nach Bebauungsplan festgesetzten Regelungen einzuhalten. Die Anlage hat nur innerhalb der ausgewiesenen Baufenster zu erfolgen. Die Bauweise ist mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien durchzuführen, wobei undurchlässige Befestigungen mit z. B. Asphalt oder Beton unzulässig sind.

**Vermeidungsmaßnahme V4:** Erhaltung des Baumbestandes

Die Grundflächen für die Wochenendhäuser sowie für Nebenanlagen, Terrassen, Wege, Stellplätze und Zufahrten sind grundsätzlich so auf den Grundstücken anzuordnen, dass der vorhandene Baumbestand erhalten und geschützt wird. Das kann insbesondere bei Neuanlage durch die Nutzung bereits versiegelter und verdichteter Flächen, die ohne Baumbestand sind, erreicht werden. Durch Standortoptimierung sind Baumfällungen zu vermeiden.

Im Geltungsbereich ist das Fällen von Bäumen entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Strausberg mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern, sowie Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Haselnuss, Holunder, Eberesche, Weide und Zypressengewächse bei einem Mindestumfang von 30 Zentimetern in 1,0 m Höhe grundsätzlich

*nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Strausberg. Ausnahmen sowie Art und Umfang der Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen regelt die Baumschutzsatzung der Stadt Strausberg.*

**Vermeidungsmaßnahme V5: Erhaltung des typischen Landschaftsbildes**

*Zur Vermeidung der Veränderung des bestehenden Gebietscharakters und Landschaftsbildes sind nur nicht überdachte Stellplätze (keine Carports bzw. Garagen) auf den Grundstücksflächen zulässig, wobei eine offenporige Bauweise sowie wasser- und luftdurchlässige Materialien (z. B. Rasengittersteine) zu verwenden sind. Die Stellplatzfläche darf die Abmessung von 2,3 m x 2,5 m nicht zu überschreiten. Um den Zugang des Stellplatzes auf der Grundstücksfläche gewährleisten zu können, ist die Zufahrt über in kürzester Entfernung zur Grundstücksgrenze zu realisieren.*

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen, die mit der Änderung des FNP verbunden sind, zum Teil vermieden und vermindert werden können**

### **3.8 Darstellung von Alternativen**

Im Rahmen der Erstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts, welches dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, wurden verschiedene Planungsalternativen diskutiert und geprüft. Ziel war eine nachhaltige Entwicklung des historischen Siedlungsgebiets im Gesamtzusammenhang der weiteren Stadtentwicklung Strausbergs.

Lage, Anordnung und Abgrenzung der Gebietsnutzungen wurden in Varianten geprüft. Im Ergebnis ist daraus ein städtebauliches Konzept „Strausberg Spitzmühle“ entstanden, welches dem B-Plan zu Grunde liegt und auf dem die Änderung des FNP basiert.

### **3.9 Verfahren der Umweltprüfung**

Das Verfahren der Erarbeitung der Analyse der naturräumlichen Gegebenheiten in diesem Umweltbericht richtete sich prinzipiell nach den erforderlichen Arbeitsschritten entsprechend Baugesetzbuch.

Dabei erwies sich als eine Schwierigkeit, dass für das UG keine langfristigen faunistischen Aufnahmen vorliegen, deshalb musste das Vorkommen von Arten anhand der Wahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom vorhandenen Lebensraumpotenzial (nach Biotoptypen) und dreimaliger Kartierung eingeschätzt werden. Da fast das ganze PG aus eingezäunten Privatgrundstücken besteht, war die Kartierung insbesondere des Baumbestandes erschwert. Der Vergleich von abgeschätzten Ortskartierungen mit Luftbildern war hilfreich.

Über sachbezogene Quellen hinaus wurden auch weitere fachbezogene Quellen herangezogen und beachtet.

### **3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung**

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung dieser Änderung des Flächennutzungsplans eintreten können, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“ festgelegt.